

WOCHENBLATT

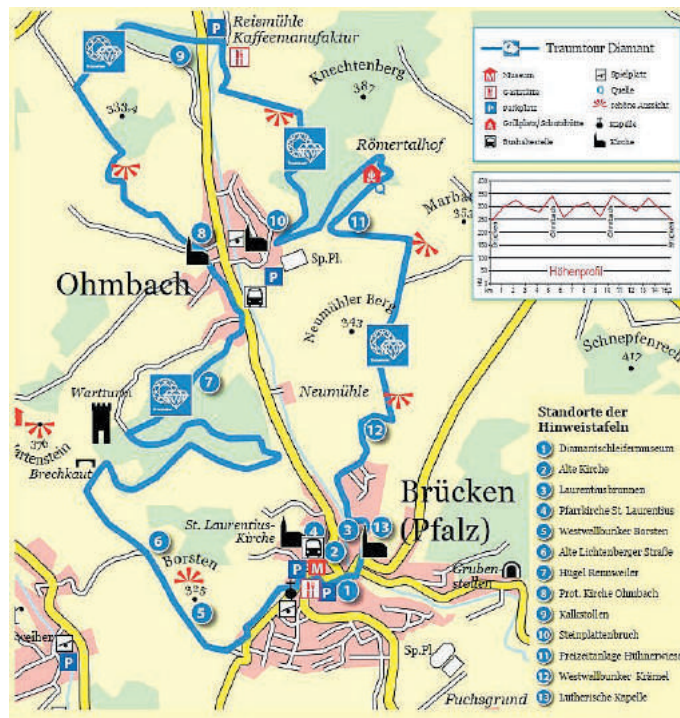
Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

50. Jahrgang - 41. Woche -
16. Oktober 2021

Urkunde „Qualitätswege Wanderbares Deutschland“ für die Traumtour Diamant



Der Deutsche Wanderverband hat am 2. September 2021, 25 zertifizierte „Qualitätswege Wanderbares Deutschland“ im Rahmen der Messe Caravan Salon in Düsseldorf ausgezeichnet.

Die Traumtour Diamant hat das Zertifikat „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland – Traumtour-“, erhalten. Der Wanderwegewart der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Harald Wagner, nahm auf der Bühne der Messe Caravan Salon in Düsseldorf, stellvertretend die Urkunde von Boris Micić, Präsident der Europäischen Wandervereinigung, DWV-Präsident Dr. Hans-Ulrich Rauchfuß und DWV-Geschäftsführerin Ute Dicks entgegen.

„Qualitätswege Wanderbares Deutschland“ müssen einer Reihe von aus den Bedürfnissen von Wandernden abgeleiteten Qualitätskriterien entsprechen. So müssen die Wege abwechslungsreiche Landschaften, verlässliche Markierungen und naturbelassenen Untergrund bieten. Neben den längeren, oftmals mehrere Tagesetappen umfassenden Wanderwegen, zertifiziert der DWV kurze, thematische „Qualitätswege Wanderbares Deutschland“, darunter auch die Traumtour Diamant der Verbandsgemeinde Oberes Glantal. Die DWV-

Prüfkriterien hierfür gehen über die für die längeren Qualitätswege noch hinaus, denn die Wege müssen bestimmte Themen vertiefen. Das individuell begehbare Wanderwegenetz innerhalb der gesamten Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter dem Gesamthema „Begehbare Geschichtsbuch“, das die wichtigsten touristischen Ziele der Verbandsgemeinde miteinander verbindet, kann mit diesem zertifizierten Qualitätsweg nun mit weiteren Marketingkonzepten auch überregional beworben werden. Die Traumtour-Diamant wird in das überregionale Marketing der Pfalz.Touristik e.V. eingebunden. Eine erfolgreiche Zertifizierung zum Qualitätsweg ist hierfür die Voraussetzung.

Der „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland – Traumtour Diamant“ bietet mit dem ca. 15 km langen

Rundwanderweg dem allgemein interessierten, geübten Wanderer, der auf attraktiven, abwechslungsreichen Wegen unterwegs sein will, das perfekte Wandererlebnis mit einer Mischung aus kulturellen und naturnahen Attraktionen entlang des Weges.



Dieses Vorhaben wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz gefördert.



EUROPÄISCHE UNION
Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.

Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108

eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de

Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:

Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalzkrankenhaus Kusel, I. Flur 1, Tel.: 116 117.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönen-

berg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.

Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220

Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/797777

APOTHEKEN-NOTDIENST

Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)

Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:

Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:

Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:

VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistent:

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:

Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:

Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

Sozialkaufhaus:

Secondhandbekleidung und -möbel.

Geschäftsstelle:

Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20
Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt

Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege
Paulengrunder Straße 7a
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364
und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846

Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de

Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung
(staatl. anerkannt)

Kurberatung

(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberuholungen, Familienerholungen)
Termine nach Vereinbarung

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Haus der Diakonie Kaiserslautern
Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking

Tel.: 0631/37108425

Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst

Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel

St. Wendeler Straße 16,
66892 Bruchmühlbach-Miesau,
Tel. 06372/995751
Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr,
Tel. 06373/508641 Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz Kreisverband Kusel

Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel

Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschlossen

1. Mittwoch im Monat Servicenachmittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr

Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität

ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelberg., Glanstr.44., Frau Schmidt
Kerstin. Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr,
Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr. Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH

Evangelische - Katholische
Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr
gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111
und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein

Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb
Wasser | Abwasser
Bereich Wasser
(VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser (Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler., Henschal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buengerbus-og.de oder direkt: www.buengerbus-og.de Die Fahrten sind für Sie kostenlos
Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl

Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2

Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidsilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr)
Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger: Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz: Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung

Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:

Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220

Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel

Telefonnummern:
1. Vorsitzende Christine Fauß,
Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller
Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie

Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung

Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention

Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht

Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
(staatl. anerkannt)

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Kindererholung, Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.

Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegedienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrunder Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0
Rund um die Uhr für Sie erreichbar
www.sozialstation-bruecken.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Achtung! Vorgezogener Redaktionsschluss für das „Wochenblatt“

Wegen dem Feiertag am 01.11.2021 (Allerheiligen) wird für die KW 44 (06.11.- 13.11.) der Redaktionsschluss auf

Mittwoch, den 27.10 2021, 16:00 Uhr,

vorverlegt.

Wir bitten um Einhaltung der Redaktionsschlusszeit, da zu spät eingehende Presstexte leider nicht mehr berücksichtigt werden können.

Das Fundamt Glan-Münchweiler meldet

Im Bürgerbüro Glan-Münchweiler wurde ein kleiner schwarzer Geldbeutel (Fundort Steinbach am Glan, Evangelisches Gemeindehaus) als Fundsache gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Glan-Münchweiler der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/504-225 oder -228.

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde eine Katze als Fundtier (Fundort: Schönenberg-Kübelberg OT Sand) abgegeben.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

Das Fundamt Waldmohr meldet

Im Bürgerbüro Waldmohr wurde ein Taschenschirm (Fundort Waldmohr, Bürgerhaus) als Fundsache gemeldet.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Waldmohr der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel.: 06373/504-220 oder -221.

Bekanntmachung

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied Armin Blon (CDU) rückt Herr Jonas Kopp (CDU), Nanzdietschweiler, in den Verbandsgemeinderat nach. Herr Kopp wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 5. Oktober 2021 als Ratsmitglied verpflichtet.

Schönenberg-Kübelberg, 6. Oktober 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Förderverein Grundschule Altenkirchen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder und Interessierte, die Vorstandschaft unseres Fördervereines lädt Sie recht herzlich zur Mitgliederversammlung am Dienstag, den 26.10.2021 um 18.30 Uhr in die Grundschule Altenkirchen ein (je nach Pandemie-Lage weichen wir ins Jugendheim Altenkirchen aus).

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Neuwahlen des Vorstandes
6. Verschiedenes

Wir freuen uns über Ihr Erscheinen, die Vorstandschaft.

Dienstjubiläum bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Am 01. September feierte Björn Ruffing sein 25-jähriges Dienstjubiläum.

Björn Ruffing begann seine Ausbildung 1996 zum Ver- und Entsorger bei der damaligen Verbandsgemeinde Waldmohr und wurde nach seiner Ausbildung 1999 in dieser Funktion übernommen. Diese Tätigkeit übte er bis Ende 2016 in der ehemaligen Verbandsgemeinde Waldmohr und nach Übernahme, bis heute in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, aus.

Bürgermeister Christoph Lothschütz nahm das Jubiläum zum Anlass für den der Allgemeinheit geleisteten treuen Dienst Dank und Anerkennung auszusprechen.



Bild: v.l.n.r. Christoph Lothschütz (Bürgermeister), Sarah Stuppy (Personalrat), Nicole Hennes (Abwassermeisterin), Björn Ruffing (Abwassermeister), Sven Müller (Kaufmännischer Werkleiter), Johannes Linsmaier (Technischer Werkleiter)

Angelfreunde Kohlbahtal

Einladung zum Freundschaftsfischen der Angelfreunde Kohlbahtal am Entenweiher

Ablauf der Veranstaltung: Montag, 01.11.2021 Angeln von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Pause von 09:30 Uhr bis 10:00 Uhr Platzverlosung ab 07:00 Uhr Startgebühr beträgt 20,00 €

Bedingungen der Teilnahme: Jeder Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein. Erlaubt ist das Angeln mit einer Handangel mit einem einfachen Haken. Das Anfuttern ist verboten. Der Gebrauch von gefärbten Maden und Spinner ist nicht erlaubt. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Geangelt wird nach dem Fischereigesetz des Landes Rheinland-Pfalz. Alles Weitere wird vor Beginn des Fischens bekannt gegeben. Teilnehmerkarten für das Fischen können ab sofort bei Stefan Kohl, St. Wendeier Str. 40, 66903 Frohnhofen, Tel. 06386 - 404880 vorbestellt werden. Wir wünschen jedem Angler ein paar schöne Stunden, guten Fang und Petri-Heil! Mit freundlichen Grüßen Stefan Kohl, 1. Vorsitzender

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Die Haftung der Angelfreunde Kohlbahtal e.V. für evtl. auftretende Sach.- Personen oder sonstiger Schäden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Nachruf

Waldemar Lingertat

Waldemar Lingertat war Wegbereiter und treibende Kraft bei der Gründung des Vereins.

Als Vorstand in den Anfangsjahren war er dem Verein stets verbunden. Der Angelverein verliert mit ihm einen guten Freund und ein geschätztes Ehrenmitglied.

Angelfreunde Kohlbahtal

Umwelttag

„Saubereres Oberes Glantal“

Zweiter gemeinsamer Umwelttag verschiedener Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Oberes Glantal erneut ein voller Erfolg

Erneut haben sich sehr viele Bürgerinnen und Bürger in den 20 Ortsgemeinden am Umwelttag der Verbandsgemeinde Oberes Glantal beteiligt. In allen Ortsgemeinden waren die Container wieder gut gefüllt. Erneut waren neben den Erwachsenen auch wieder viele Kinder mit unterwegs um unsere Verbandsgemeinde zu säubern. Ausgestattet mit Warnwesten, Arbeitshandschuhen und Mülltüten wurde jede Menge Müll aus der Natur herausgeholt und entsorgt. Dabei wurde diesmal neben Altreifen und leeren Gasflaschen auch ein Kanister mit Altöl gefunden. Ebenso wurden wieder viele leere Glasflaschen und Dosen sowie jede Menge Plastik- und Verpackungsmüll eingesammelt, der arglos in der Natur entsorgt wurde. In dieser aktuellen, durch Corona geprägten Zeit war es wichtig, dass die Gemeinschaft wieder gestärkt wird und mal wieder zusammen etwas getan wird. Wieder gemeinsam in den Orten, generationenübergreifend, aktiv zu sein, war eine schöne und wichtige Erfahrung, die am Umwelttag gemacht wurde. Aber auch ein verantwortungsvoller Umgang mit unserer Umwelt soll durch solche Aktionen gestärkt werden. Zwar war der gefundene Müll weniger wie beim ersten gemeinsamen Umwelttag 2019, aber trotzdem landete noch zuviel Müll in den Containern. Es bleibt zu hoffen, dass solche Umweltaktionstage weiter dazu beitragen, das Bewusstsein mancher „Umweltsünder“, zu verändern, damit es dabei bleibt und nicht mehr so viel Müll achtlos weggeworfen wird. Vielen Dank an alle freiwilligen Helferinnen und Helfer für ihre Bereitschaft und die Unterstützung am Umwelttag.
Ein paar Einblicke in die Säuberungsaktionen vor Ort:

Altenkirchen



Überwiegend Altreifen und leere Glasflaschen fanden die 16 freiwilligen Helfer in Altenkirchen.

Breitenbach



Aufgeteilt in verschiedene Gruppen ging es in Breitenbach ans Einsammeln.

Brücken



In Brücken wurde im Ort sowie entlang des Radweges ordentlich aufgeräumt.

Dittweiler



In Dittweiler waren auch die Kleinsten fleißig beim Müllsammeln mit dabei.

Gries



In vier Sammeltrupps starteten die rund 20 Helfer in das Gemeindegebiet von Gries.

Herschweiler-Petersheim



Ab dem Bauhof ging es in Herschweiler-Petersheim ans Einsammeln.

Krottelbach



In Krottelbach war eine große Zahl an Helfern unterwegs.

Langenbach



45 Personen von Klein bis Groß waren in Langenbach am Umwelttag mit dabei.

Matzenbach



Ausgestattet mit Greifzangen ging es in Matzenbach dem Müll an den Kragen.

Nanzdietschweiler



Unterstützt durch den Angelsportverein ging es in Nanzdietschweiler entlang des Glans auf der Suche nach achtlos weggeworfenem Müll.

Ohmbach



Die Helferinnen und Helfer in Ohmbach nach getaner Arbeit.

Rehweiler



Auch in Rehweiler beteiligten sich wieder zahlreiche Bürger am Umwelttag.

Steinbach am Glan



In Steinbach am Glan wurde ebenfalls fleißig Müll gesammelt.

Verbandsgemeinde



Die Verbandsgemeinde war ebenfalls unterwegs. Bereits einen Tag nach seinem ersten Arbeitstag musste der neu eingestellte Klimaschutzmanager der Verbandsgemeinde mit ran und lernte so direkt Teile der VG näher kennen.

Weiterhin waren noch viele Helferinnen und Helfer in den Ortsgemeinden Dunzweiler, Frohnhofen, Glan-Münchweiler, Hüffler, Quirnbach/Pfalz, Schönenberg-Kübelberg und Wahnwegen unterwegs.

Erstaunliche Anblicke- interessante Einblicke

Schüler:innen der IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr wieder zu Ausstellungsbesuchen in der Kultur- und Festhalle in Waldmohr



Nach mehr als eineinhalb Jahren fand in der Kultur- und Festhalle in Waldmohr endlich wieder eine Kunstausstellung statt. Alle 5. und 6. Klassen am Standort Waldmohr und 4 Klassen aus Schönenberg-Kübelberg in Begleitung ihrer Lehrer:innen bekamen von Katharina Büdel Sonderöffnungszeiten, die den Besuch während der regulären Unterrichtszeiten ermöglichten.

Frau Büdel öffnete die Tür und lud alle Kunstinteressierten zu einer Begegnung mit den ausgestellten Exponaten von Horst Schwab und Adelheid Mosele ein. Beim Spaziergang durch die Ausstellung sammelten die Betrachter erste Eindrücke von den gezeigten Malereien, Collagen und Grafiken des Künstlers, die sich in zwei großen Themenfeldern präsentierten: Landschaft und Stillleben - daneben aber auch von den Druckgrafiken und Installationen der Künstlerin. Danach trafen sich die Gruppen an ausgewählten Exponaten, um sich über ihre Impressionen auszutauschen.

Erwartung und Wunsch

*Er kann net werwaarde, dass de Leit alle
Bilder, wo mer moolt, a g„falle.
Blooß ääns deet mer sich schun erbeede:
Dass se genauer hiengucke deede!*

(Horst Schwab)

Wir haben hingesehen! Das Reden über die Kunstwerke eröffnete neue Sichtweisen! Die ausgestellten Exponate haben richtig gut gefallen.

Lehrer:innen und Schüler:innen freuen sich schon auf die nächste Ausstellung im kommenden Frühjahr, zu der uns Frau Büdel schon jetzt eingeladen hat. Ein großes DANKE-SCHÖN an sie, denn ohne diese wären die Besuche nicht möglich gewesen.

(M. Barth-Neuheisel)

Öffentliche Ausschreibung



Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal mit Sitz in Schönenberg-Kübelberg schreibt im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden Brücken (Pfalz) folgende Arbeiten auf Grundlage der VOB/A aus:

Abbruch „Kirchgasse 1“ in Brücken - Abbrucharbeiten -

Der vollständige Bekanntmachungstext ist veröffentlicht:

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Submissionsanzeiger | Schopenstehl 15, 20095 Hamburg
Fax 040/40194031 |
| 2. Subreport | Postfach 910860, 51101 Köln
Fax 0221/9857866 |
| 3. bi, Bauwirtschaftliche Information | Postfach 3407, 24033 Kiel
Fax 0431/5359225 |
| 4. Subreport ELVIS | https://www.subreport.de/E95311797 |
| 5. Homepage: www.vgog.de | Rubrik: Aktuelles/Ausschreibungen |

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez.: Lothschütz, Bürgermeister

unter Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes mit eigenen Augen die Auswirkungen eines 12 Tonnen Busses auf eine mit Wasser gefüllte PET-Flasche bestaunen, wenn diese mit sehr geringer Geschwindigkeit überfahren wird. Das Resultat und die anschließende Besprechung der Demonstration werden vielen Schülerinnen und Schülern nachhaltig in Erinnerung bleiben und sie zur erhöhten Vorsicht an der Bushaltestelle anhalten. Zur Nachbereitung der erworbenen Kenntnisse wurde den Schülerinnen und Schülern ein Materialheft sowie auch Buntstifte als kleines Geschenk ausgeteilt. Sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte der fünften Klassen bedanken sich sehr herzlich bei Frau Frühauf für die lehrreiche und lebensweltnahe Durchführung der Busschule.



FWG Oberes Glantal e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder der FWG Oberes Glantal, am Donnerstag dem 28. Oktober 2021, findet um 18:00 Uhr im DGH in Herschweiler-Petersheim, unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln eine Mitgliederversammlung statt, zu der hiermit herzlich eingeladen wird. Die Versammlung erfolgt unter Einhaltung der aktuellen Corona-Verordnung (2G+). Es wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzende
 2. Feststellung der form- und fristgerechte Einladung
 3. Bericht der Vorsitzenden
 4. Bericht des Schatzmeisters
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen:
 7. Wahlausschuss: Wahlleiter und WahlhelferInnen
 8. Vorsitzende/r
 9. Wahl der Stellvertreter/innen
 10. Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 11. Schriftführer/in
 12. Schatzmeister/in
 13. Wahl der Kassenprüfer
 14. Wahl der Delegierten
 15. Bericht aus dem Kreistag, Bezirkstag und Landtag
 16. Wünsche und Anträge
 17. Verschiedenes
- Mit freundlichen Grüßen
Margot Schillo

Neues aus dem Verbandsgemeinderat Oberes Glantal

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Neubesetzung der Ausschüsse;

Nachwahl

- a) eines Mitgliedes für den Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss, den Werkausschuss und den Fachausschuss Dorferneuerung sowie
- b) eines stellvertretenden Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss

Als Mitglied für den Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss wird Herr Jonas Kopp gewählt.

Als Mitglied für den Werkausschuss wird Herr Jonas Kopp und als neuer Stellvertreter Herr Stefan Wagner gewählt.

Als Mitglied für den Fachausschuss Dorferneuerung wird Herr Christof Dahl und als neuer Stellvertreter Herr Jonas Kopp gewählt.

Lüftungsanlagen in den Grundschulen; Beschränkte Ausschreibung und Vergabe

Die beschränkten Ausschreibungen der einzelnen Maßnahmen sollen unverzüglich erfolgen. Die weiterführenden Ingenieurleistungen (Leistungsphase 6 bis 8), werden gemäß den vorliegenden Honorarofferten an das Ingenieurbüro CTI aus Rehweiler vergeben.

Bürgermeister Christoph Lothschütz wird ermächtigt, nach erfolgter Submission und auf Grundlage der erstellten Vergabevorschläge, die einzelnen Aufträge an die jeweils günstigste Bieterin zu erteilen.

Grundschule Schönenberg-Kübelberg;

Installation eines Sonnenschutzes an der Südseite des Gebäudes

Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig die erforderlichen Ausschreibungen vorzu-

Die Busschule besucht die Schule

Am 30.09. und 01.10.2021 fand die Busschule für die neuen fünften Klassen der IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr am Standort Waldmohr statt. Zur Steigerung der Sicherheit auf dem Schulweg werden in der Busschule die Schülerinnen und Schüler über die Vorschriften und das korrekte Verhalten bei der Nutzung des Schulbusses aufgeklärt sowie für mögliche Gefahren sensibilisiert. Dies ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern nicht nur Unfällen vorzubeugen und in Notsituationen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, sondern auch ein besseres Miteinander bei der Beförderung mit dem Schulbus zu gestalten.

Die Durchführung der Busschule wurde von Frau Frühauf von der DB-Regio geleitet, die realitätsnahe an einem speziell für diesen Anlass zur Verfügung gestellten Schulbus mit den Schülerinnen und Schülern in zwei Schulstunden soziale und sicherheitsrelevante Aspekte der Beförderung mit dem Schulbus erarbeitet hat. Zu diesen gehörten unter anderem das korrekte Verhalten an der Bushaltestelle, das geordnete Ein- und Aussteigen, die Sicherheitsvorrichtungen des Busses (Haltestangen, Nothammer etc.), die Bedeutung der vorhandenen Piktogramme, die Nutzung von Notausgängen und die gegenseitige Rücksichtnahme unter den Fahrgästen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Busses. Ebenso wurden die Schülerinnen und Schüler zu einem Perspektivwechsel angehalten, indem sie die Busfahrt aus dem Blickwinkel einer Busfahrkraft betrachteten. Im Zuge dessen wurden Schülerfragen wie „Was passiert nach der Betätigung des Haltesignals?“ beziehungsweise „Wie nimmt die Busfahrkraft das Haltesignal eigentlich wahr?“ und „Wo befinde ich mich im Toten Winkel?“ handlungsorientiert beantwortet. Als besonders beeindruckende Demonstration durften die Schülerinnen und Schüler

nehmen, damit die Maßnahme -wie zeitlich geplant, in den Sommerferien 2022- umgesetzt werden kann. Liegt bis zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe (erneute Beschlussfassung im Rat) noch kein schriftlicher Bewilligungsbescheid vor, wird die Verwaltung ferner beauftragt, den förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen.

Grundsatzbeschluss zur interkommunalen Zusammenarbeit und Übernahme der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sieht nach mehrfacher Beteiligung der kommunalen Gremien sowie der Ortsgemeinden keine Notwendigkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit und Übernahme der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung.

Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, Solarpark A 62 Oberes Glantal, Ortsgemeinden Hüffler, Quirnbach, Rehweiler

Aufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt zur Beratung an den Haupt-, Finanz-, Bau- und Umweltausschuss zu verweisen. Eine Beschlussfassung soll in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Die noch offenen Fragen sollen nachgereicht werden.

**Generalsanierung Warmfreibad Waldmohr :
Entscheidung über die Variantenplanung**

Der Verbandsgemeinderat spricht sich für eine Wasserfläche des Nichtschwimmerbeckens von 655 m² und des Schwimmerbeckens von 536 m² zzgl. Springerbereich aus. Das Technikgebäude soll in Richtung Rand des Geländes (siehe Folie 12 der beigefügten Präsentation) geplant werden.

Freibad Waldmohr;

Vereinbarung mit der Stadt Waldmohr

Der vorliegenden Vereinbarung über die Benutzung verschiedener Flächen zwischen der Verbandsgemeinde und der Stadt Waldmohr wird zugestimmt.

nicht öffentlich

Vergnügungssteuer

Der Verbandsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Steuerangelegenheit.

Vertragsangelegenheit

Der Verbandsgemeinderat stimmt einem Vertragsabschluss zu.

Schönenberg-Kübelberg, Neubaugebiet Langgewanne - Los 2- Regenwasserkanal Feuerbachstraße bis zum Kohlbach; Sachstand Baumaßnahme

Der Verbandsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Erforderliche zu veranlassen.

Grundstücksangelegenheiten

Der Verbandsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Grundstücksangelegenheit.

Ehrenamtliches Engagement gewürdigt

- Helmut Großklos erhält Ehrenamtskarte -

In einer kleinen Feierstunde überreichte Bürgermeister Christoph Lothschütz gemeinsam mit Ortsbürgermeisterin Margot Schillo die Ehrenamtskarte des Landes Rheinland-Pfalz an Herrn Helmut Großklos aus Herschweiler-Pettersheim. Mit der Ehrenamtskarte, die das Land im Jahr 2014 eingeführt hat, wird ein Zeichen für das ehrenamtliche Engagement und damit für das Leben in der Gemeinschaft unserer Gemeinden gesetzt.

Helmut Großklos war 25 Jahre Mitglied des Ortsgemeinderates Herschweiler-Pettersheim und ist in zahlreichen Vereinen engagiert. Darüber hinaus ist Herr Großklos bei Vorführungen im Diamantschleifermuseum in Brücken als Diamantschleifer aktiv. Erwähnenswert sind außerdem die Wanderführungen, die Herr Großklos als Wanderpate in Herschweiler-Pettersheim und Umgebung unternimmt.

Ortsbürgermeisterin Margot Schillo würdigte die Leistungen und hob die Arbeit von Helmut Großklos „im Stillen“ hervor.

Die Eheleute Großklos, die viele dieser Aktivitäten gemeinsam meistern, dienen als Vorbildfunktion für Jung und Alt im Ort. Beide sind tief verwurzelt mit ihrer Heimat und stets aktiv für ihre Gemeinde und das Gemeinwohl.

Dem Dank schloss sich Bürgermeister Christoph Lothschütz an.



Foto: Die Eheleute Großklos mit Ortsbürgermeisterin Margot Schillo und Bürgermeister Christoph Lothschütz.

Altenkirchen

Förderkreis Freiwillige Feuerwehr e.V.

Einladung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung

Altenkirchen. Am 23. Oktober 2021 um 18 Uhr findet im Feuerwehrhaus Altenkirchen nach §11 der Vereinsatzung die Ordentliche Jahresmitgliederversammlung statt. Hierzu ergeht herzliche Einladung an allen Vereinsmitgliedern.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
5. Anträge von Mitgliedern

Nach der Vereinsatzung steht jedem Mitglied das Recht zu, Anträge in die Außerordentliche Mitgliederversammlung einzubringen. Diese sind jedoch mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung beim Vorstand einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manganella Dominik, 1. Vorsitzender

Börsborn

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Börsborn hat in seiner Sitzung am 09.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zur Vergabe von Aufträgen zum Umbau der Außen-toilettenanlage

Ortsbürgermeister Bier wird ermächtigt, die Aufträge für Rohbau, Fenster, Türen und Gargentor sowie Sanitär an den billigsten Bieter zu vergeben, sofern die Zustimmung der ADD vorliegt, dass die Aufträge auch teilweise mit weniger als drei vorliegenden Angeboten vergeben werden können, da die Angebotsanfragen teilweise nicht beantwortet wurden.

Weiterhin wird die Architektin beauftragt, bei den noch ausstehenden Gewerken die vorhandenen Angebote um fehlende Positionen ergänzen zu lassen bzw. weitere Angebote einzuholen.

Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Börsborn sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten von Börsborn und der Verbandsgemeinde

a) Bekanntgabe Rechenschaftsbericht

b) Bericht über die Rechnungsprüfung

c) Feststellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss

d) Entlastungserteilung

a) ohne Beschluss

b) ohne Beschluss

c) Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 2.193.115,85 € fest.

d) Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und beschließt unter Verzicht auf eine zusätzliche Prüfung der Rechnungsbelege die Entlastung gemäß § 114 der GemO.

Friedhofsangelegenheiten - Neufassung Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Neufassung der Friedhofssatzung.

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.

Im Entwurf sollen lediglich die Kosten für Wiesen- und anonyme Urnengräber auf einheitlich 600 Euro abgeändert werden

Zudem wird zukünftig ein Aufschlag von 20% v.H. auf die Nutzungsgebühren für auswärtige Personen erhoben. Die Festlegung eines 20 %igen Aufschlages für Auswärtige auf die Nutzungsgebühr wurde bei 1 Enthaltung mit 7 Ja-Stimmen vom Rat angenommen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, ein Baumurnenfeld als alternative Bestattungsmöglichkeit anzulegen. In weiteren Sitzungen wird sich der Gemeinderat nochmals mit der Gestaltung des Baumurnenfeldes beschäftigen.

Ermächtigung des Ortsbürgermeisters zum Kauf eines Baumes für den Friedhof

Die Auswahl des Baumes fiel bei einer Nein-Stimme und 7 Ja-Stimmen auf die Winterlinde.

Ortsbürgermeister Bier wird ermächtigt, eine Winterlinde für das geplante Baumurnenfeld auf dem Friedhof anzuschaffen. Der Preis für einen entsprechend großen und geeigneten Baum wird sich auf ca. 1.500 – 2.000 Euro belaufen.

Bushaltestelle;

Auftragsvergabe

Ortsbürgermeister Bier wird ermächtigt, nach Genehmigung des Zuschussantrages den Auftrag an den billigsten Bieter, Fa. Vitali Kanz, zum Angebotspreis von 2.499 Euro zu vergeben.

K8/KUS – Vorankündigung Vollsperrung der Ortsdurchfahrt (OD) Börsborn



Ebenfalls ab Montag, dem **11. Oktober 2021**, wird im Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, in Börsborn die Hauptstraße (Ortsdurchfahrt – K 8) im Teilabschnitt von der Einmündung Siedlungsstraße bis zur Steinbacher Straße, wegen Bauarbeiten voll gesperrt.

Im Zeitraum vom 11. Oktober bis längstens dem 05. November 2021 wird im Zuge notwendiger Anschlussarbeiten an der Wasserleitung und dem Kanal, der Baustellenbereich auch für die Anlieger, sowie den Linienverkehr komplett gesperrt sein. Um die Müllentsorgung zu gewährleisten, wird sowohl vor, als auch hinter dem Baubereich eine Sammelstelle eingerichtet werden.

Die offizielle Umleitungsstrecke erfolgt über Schönberg-Kübelberg und Gries, sowie Nanzdietschweiler und wird dementsprechend ausgeschildert.

Die Einschränkungen die sich aus der Baumaßnahme ergeben, können dem beiliegenden Umleitungsplan entnommen werden. Der LBM Kaiserslautern sowie die Verbandsgemeinde Oberes Glantal bittet alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere die Bürger von Steinbach, Börsborn und Umgebung, um Verständnis für die Notwendigkeit der Bauarbeiten und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen.

Mit freundlichen Grüßen

LBM Kaiserslautern

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Börsborn vom 30. September 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.09.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten
- Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
- I. Grabnutzungsgebühren
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich

aus der Anlage zu dieser Satzung.

Gebührensschuldner sind:

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.05.2015 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

Börsborn, den 30. September 2021

gez. Uwe Bier, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- (1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) 250,00 €uro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) 700,00 €uro
- (2) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 450,00 €uro
- (3) Überlassung einer Wiesen-Urnenreihengrabstätte (inkl. 150,00€ Pflegegebühr) 600,00 €uro
- (4) Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 700,00 €uro
- (5) Überlassung einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte/Breite) bei Erstmaliger Belegung 900,00 €uro
- (6) Überlassung einer – anonymen Urnengrabstätte – an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. 150,00€ Pflegegebühr) 600,00 €uro
- (7) Bei Mehrfachbelegungen in Gräber je Jahr der Nutzung (1/25 der jeweiligen Nutzungsgebühr von 1, 2, 3, 4)

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte)
- a) für die Wiedererlangung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben 30,00 €uro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressor-Stunden, berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal je Trauerfall 255,00 €uro
- (2) Leichenhalle (Trauerhalle ohne Kühlung), einschließlich Reinigung pauschal je Trauerfall 190,00 €uro

VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 20 der Friedhofssatzung je

- (1) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern 45,00 €uro
- (2) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten 25,00 €uro

VII. Grabkennzeichnung

Beschaffung und Montage der Kennzeichnungsplakette (inkl. Gravur) für Wiesen-Urnenreihengrabstätten 80,00 €uro

VIII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ab-

lauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 30. September 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Börsborn vom 30. September 2021

Zur Regelung des Friedhofswesens hat der Ortsgemeinderat Börsborn aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S.1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 09.09.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Gemischte Grabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten

5. Grabmale

- § 18 Gestaltung der Grabmale
- § 19 Zustimmungserfordernis zur Errichtung u. Änderung von Grabmalen
- § 20 Standsicherheit der Grabmale
- § 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 22 Entfernung von Grabmalen

6. Herrichten und Pflegen von Grabstätten

- § 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 24 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder
- § 25 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

- § 26 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Börsborn gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Börsborn.

(2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren, oder eine längere Zeit in der Ortsgemeinde Börsborn ihren Wohnsitz hatten, jedoch zum Zeitpunkt des Todes wegen Krankheit oder Pflege außerhalb der Ortsgemeinde polizeilich gemeldet waren,
- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und erfolgt auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten gem. § 12 Abs. 1 Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) Zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten [1]

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal, bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundament oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt **25 Jahre**.
- (2) Bei der Verleihung der Ruhezeit für Gemischte Grabstätten findet § 15 (2) entsprechend Anwendung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Eine Erstattung der Nutzungsgebühr erfolgt nicht bei freiwillig aufgegebenen Grabstätten.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten**§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 - Gemischte Grabstätten (Leichen und Aschen)
 - Wahlgrabstätten in Breite
 - Urnengrabstätten
 - Anonyme Urnengrabstätten
 - Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Urnen die der Erde beigesetzt werden, dürfen nur aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es werden eingerichtet:
- Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen gelten in den Fällen des § 7 Abs. 5.
- (3) Ferner können auf Antrag in Reihengrabstätten – auch ohne Erdbestattung – eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden. Ab der Zweitbelegung gilt § 15 Abs. 2.
- (4) Um eine Zweitbelegung in einer Reihengrabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhedauer erfüllen zu können. Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubeleugung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Für die dritte mögliche Belegung in einer Reihengrabstätte wird keine Verlängerung gewährt.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis

zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Ist die Wahlgrabstätte bereits mit zwei Verstorbenen belegt, können unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 2, zusätzlich noch weitere Aschen beigesetzt werden.

- (5) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Wahlgrabstätten kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag mit Zustimmung der Ortsgemeinde nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr. Nach erfolgter Wiederverleihung des Nutzungsrechts, ist eine weitere Bestattung (auch 2. Belegung) nur möglich, wenn noch eine Restnutzungszeit von mindestens 15 Jahren (gesetzliche Mindestruhefrist) an der Grabstätte vorhanden ist.
- (6) Es ist möglich, das Nutzungsrecht zusätzlich einmalig um 10 Jahre zu verlängern. Die Verlängerung der Nutzungsdauer erfolgt auf Antrag mit Zustimmung der Ortsgemeinde nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- auf den überlebenden Ehegatten/ eingetr. Lebenspartner
 - auf die Kinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

§ 15 Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche von Ehegatten/eingetr. Lebenspartner, Familienangehörigen und deren Kindern gestattet werden kann. Die Höchstzahl der Aschen beträgt dabei bei Reihengräbern zwei.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird.
- (3) Um eine Zweitbelegung in einer Grabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhedauer erfüllen zu können. Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubeleugung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Wenn die Nutzungsdauer der Grabstätte verlängert wurde, wird keine privatrechtliche Vereinbarung mit der/dem Nutzungsberechtigten geschlossen, da die Verlängerung auf Antrag erfolgte.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- in Urnenreihengrabstätten (bis zu drei)
 - in anonymen Urnengrabstätten (eine Asche)
 - in Wiesen-Urnenreihengrabstätten (eine Asche)
 - in Reihengrabstätten (bis zu drei)
 - in Wahlgrabstätten (bis zu sechs Aschen)
- (2) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden. Urnenreihengabstätten sind Aschestätten; die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Bestattungen der Aschen von Ehegatten/eingetr. Lebenspartner/Lebensgefährten und deren Kindern in Urnenreihengrabstätten (Mehrfachbelegung) sind zulässig. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Um eine Zweitbelegung in einer Urnengrabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhedauer erfüllen zu können. Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubeleugung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Für die dritte mögliche Belegung in einer Reihengrabstätte wird keine Verlängerung gewährt. § 16 Abs. 4 gilt nicht für Wiesen-Urnengrabstätten.
- (5) **Anonyme Urnengräber** sind Grabstätten, in denen Aschen Verstorbener anonym für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden von der Ortsgemeinde Börsborn mit Gras eingesät und gepflegt. Eine Kennzeichnung der Grabstätte ist ausgeschlossen. Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet.
- (6) **Wiesenuarnengrabstätten** sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im

Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Urnengrabstätten auf dem Wiesengrabfeld dürfen keine Grabsteine und Einfassungen haben. Die Grabstellen werden durch eine Plakette an der Friedhofsmauer gekennzeichnet. Die Kennzeichnungsplakette wird durch die Ortsgemeinde beschafft und an der Friedhofsmauer angebracht, die Kosten hierfür sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Plakette auch nur mit einem Symbol gekennzeichnet werden. Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck ist außerhalb der Monate November bis März nicht gestattet. Bepflanzungen sind auf dem Wiesenfeld nicht zulässig.

(7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

5. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

Auf Empfehlung der Ortsgemeinde Börsborn sollten bei der Gestaltung von Grabstätten folgende Punkte berücksichtigt werden:

(1) Die Grabstätten sind bzw. werden durch rote Erde oder Trittplatten voneinander getrennt.

(2) Alle Gräber sind mit einer Einfassung einzufrieden (siehe § 24 Abs. 2), hiervon ausgenommen sind Anonyme- und Wiesen-Grabstätten.

(3) Jede Grabstätte sollte so gestaltet und an die Umgebung angepasst werden, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(4) Auf den Grabstätten sollten folgende Grabmale nicht aufgestellt werden

- Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- mit Farbanstrich auf Stein,
- mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- mit Lichtbildern, die der Würde des Ortes nicht entsprechen

(5) Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen und mit natürlichem Pflanzen- oder Blumwuchs herzurichten. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(6) Stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten und Reihengräber (Sargbestattungen) sind bis zu einer Höhe von 1,00 m einschließlich Sockel und bei Urnengräber (nicht anonyme oder Wiesenräber) bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig.

(7) Zusätzlich soll um die Grabstätte herum Splitt/Kies ausgelegt werden. Um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten, kann der Splitt/Kies von der Ortsgemeinde erworben werden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Anonymen Urnengräber keine Anwendung. Bei anonymen Urnengräber darf keine Kennzeichnung der Grabstätte erfolgen. Die Wiesen-Urnengräber werden durch eine **Plakette an der Friedhofsmauer** gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird durch die Ortsgemeinde beschafft und angebracht, die Kosten hierfür sind in der Friedhofsgebührensatzung geregelt.

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar einmal jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile da-

von entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monate abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch Anschreiben der nach § 9 BestG Verpflichteten oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Sofern die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen. Die Ortsgemeinde kann sich eines gewerblichen Unternehmens für die Abräumung bedienen.

6. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18, § 21 und § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine geeignete Person beauftragen.

(4) Die Gräber müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Henschal sind Grababdeckplatten erlaubt.

(2) Alle Gräber sind mit einer Einfassung einzufrieden.

Die Außenmaße der Einfassungen werden wie folgt festgelegt:

- Reihengräber und Gemischte Gräber: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m
- Reihengräber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m,
- Wahlgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
- Urnengrabstätten: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

(3) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

(4) Die Abs. 1-3 gelten nicht für Wiesen- und Anonyme Grabstätten.

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

8. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
- gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs.1),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmal oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22)
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21

und 23),

i) Grabstätten vernachlässigt (§ 25).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 16.05.2007 in der Fassung vom 08.11.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Börsborn, den 30. September 2021

gez. Uwe Bier, Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 30. September 2021

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

[1] Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S. 509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

Turn- und Sportverein Börsborn

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2021

Am Samstag, dem 29. Oktober um 19.00 Uhr findet im Sportheim die ordentliche Mitgliederversammlung des TuS Börsborn statt.

Hiermit wird diese Versammlung gemäß § 13 (Abs. 4 und 5) der Vereinssatzung einberufen und es ergeht Einladung an alle Mitglieder.

Nachfolgende Tagesordnung wurde vom Vereinsausschuss beschlossen:

1. Ehrung
2. Abgabe des Rechenschaftsberichtes, der Haushaltsrechnung und des Kassenberichtes durch den Vorstand (§ 14 Abs. 1a),
3. Bericht der Rechnungsprüfer über die Kassenprüfung (§ 14 Abs. 1b),
4. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes (§ 14 Abs. 1c),
5. Neuwahl der Mitglieder von Vereinsvorstand und -ausschuss (§ 16 der Satzung)
6. Sonstiges.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind gemäß § 13 Abs. 6 bis spätestens eine Woche vorm Versammlungstermin bei einem Vorstandsmitglied (Georg Fehrentz, Ralf Kuckert, Walter Weber oder Klaus Schillo) schriftlich einzureichen.

Die Vorstandschaft

Breitenbach

Stellenausschreibung

Wir suchen für unsere Kindertagesstätte in 66916 Breitenbach eine

Aushilfs-Reinigungskraft (m/w/d)

als flexible Urlaubs- und Abwesenheitsvertretung auf geringfügiger Basis. Die Reinigung der Kita-Räume erfolgt in der Regel am Nachmittag außerhalb der Öffnungszeiten.

Wir wünschen uns eine zuverlässige Person mit Ordnungssinn und selbständiger Arbeitsweise, idealerweise haben Sie bereits Erfahrung mit der systematischen Reinigung einer Einrichtung nach Hygiene- und Reinigungsplan.

Bitte bewerben Sie sich!

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **25.10.2021** mit tabellarischem Lebenslauf an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Für Fragen steht Ihnen die stellvertretende Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Manuela Klos (Tel. 06386/6353) gerne zur Verfügung. Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Breitenbach, 29.09.2021

gez. Johannes Roth, Ortsbürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Ortsgemeinde Breitenbach für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 07. Oktober 2021

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat auf Grund der §§ 95 ff. i.V.m. § 97 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) am 27. Mai 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 24. September 2021 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

	2021	2022
1. Im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.618.090 EUR	2.625.680 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.024.620 EUR	3.094.590 EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-406.530 EUR	-468.910 EUR

2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	2.482.990 EUR	2.491.080 EUR
die Ordentlichen Auszahlungen auf	2.815.720 EUR	2.885.890 EUR
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-332.730 EUR	-394.810 EUR

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	252.500 EUR	74.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	388.000 EUR	773.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit a) (u43f)	-135.500 EUR	-698.500 EUR

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	135.500 EUR	698.500 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	78.800 EUR	85.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit a) 5u4f)	56.700 EUR	613.500 EUR

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	2.870.990 EUR	3.264.080 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	3.282.520 EUR	3.743.890 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	-411.530 EUR	-479.810 EUR

	2021	2022
§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für zinslose Kredite auf	-- EUR	-- EUR
verzinsten Kredite (Ziff. 45) auf	135.500 EUR	698.500 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A auf	310 v. H.	310 v. H.
2. Grundsteuer B auf	370 v. H.	370 v. H.
3. Gewbesteuer auf	379 v. H.	379 v. H.
4. Hundesteuer		
a) für den ersten Hund auf	48 EUR	48 EUR
b) für den zweiten Hund auf	72 EUR	72 EUR
c) für jeden weiteren Hund auf	120 EUR	120 EUR
d) für jeden weiteren Hund auf	120 EUR	120 EUR
e) für den zweiten gefährlichen Hund auf	660 EUR	660 EUR
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund auf	1.200 EUR	1.200 EUR

§ 5 Beiträge

- | | 2021 | 2022 |
|--|------|------|
| 1. Der Beitragssatz pro qm Grundstücksfläche für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen wird durch besonderen Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt. | | |
| 2. Der Beitragssatz für die Kosten des Feldschutzes beträgt pro qm --- EUR | --- | --- |

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2016 beträgt 1577366,57.

Unter Zugrundelegung der in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2017-2022 eingeplanten Jahresfehlbeträge (1.045 T€) beträgt der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 rund 532 T€.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Breitenbach, den 07. Oktober 2021

gez. Johannes Roth, Ortsbürgermeister

Hinweis: Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt in der Zeit vom 18. Oktober 2021 bis einschließlich 26. Oktober 2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.09, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss

beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 07. Oktober 2021
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Festlegung der Biotopflächen im Forsteinrichtungswerk

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt und an den Bau –und Liegenschaftsausschuss verwiesen.

Dachsanierung Kindergarten

a.) Auf der Grundlage des vorliegenden Vergabevorschlags wird der Auftrag für das Gewerk „Dachsanierung / Gerüst“ an die Firma Stefan Günther aus Schönenberg-Kübelberg mit einer Auftragssumme i. H. v. 58.452,80 Euro (brutto) erteilt.

b.) Auf der Grundlage des vorliegenden Vergabevorschlags wird der Auftrag für das Gewerk „Blitzschutzanlage“ an die Firma Lösch aus Offenburg mit einer Auftragssumme i. H. v. 5.311,86 Euro (brutto) erteilt.

Photovoltaikanlage Kindergarten

Der Auftrag soll an den günstigsten Bieter vergeben werden. Somit erhält die Fa. Klein, Waldmohr, den Zuschlag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Höhe von 36.675,80 € Gesamtsumme.

Breitbandausbau im Landkreis Kusel;

Übertragung der Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf den Landkreis Kusel

Der Ortsgemeinderat erteilt seine Zustimmung, dass die Ortsgemeinde zur Beteiligung an dem kreisweiten Breitbandprojekt des Landkreises Kusel die Aufgabe des Breitbandausbaus gemäß § 67 Abs. 5 GemO für den Zeitraum des Projektes an die Verbandsgemeinde überträgt.

Der Ortsgemeinderat stimmt außerdem zu, dass die Verbandsgemeinde ermächtigt wird, den Landkreis Kusel mit der Durchführung des Breitbandprojektes zu beauftragen.

Erschließung von Baugrundstücken „In der Dreispitz“ und „Friedhofstraße“;

Vergabe Planungsauftrag Straßenbau

Der Ortsgemeinderat beschließt, auf Grundlage der im Sachvortrag genannten Eckdaten, das Büro Decker aus Kusel, mit einem vorläufigen Honorar in Höhe von 24.474,07€ netto = 29124,14€ brutto mit der benötigten Straßenbauplanung zu beauftragen.

Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat bedankt sich herzlich bei allen Spendern und stimmt der Annahme zu.

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Breitenbach hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Lüftungsanlage Kindergarten

Die OG Breitenbach priorisiert die Installation einer zentralen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung in der kommunalen Kindertagesstätte. Das Planungsbüro wird unter dieser Maßgabe beauftragt die Machbarkeit und die Unterlagen für den Zuwendungsantrag entsprechend der Leistungsphase 1 und 2 zu erstellen. Sofern aus technischen, brandschutztechnischen oder sonstigen Gegebenheiten, keine Möglichkeit zur Installation einer zentralen Lüftungsanlage besteht, ist der OB ermächtigt eine entsprechende Umwidmung und Antragsstellung auf zentraler Lüftungsanlage zu stellen. Diese Ermächtigung gilt auch für die Leistungsphase 1 und 2

Entscheidung über das Einvernehmen gem. §36 BauGB

Der Ortsgemeinderat erteilt das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die Errichtung der Werbetafel auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 2846/7 in der Gemarkung Breitenbach.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheiten

Es wird über den Ankauf von Grundstücken beschlossen.

Brücken

Obst und Gartenbauverein Brücken

Einladung zum Kaffeeklatsch

Am Samstag den 23.10.2021 ab 15.00 Uhr im Museumssaal in Brücken. Die Anzahl ist begrenzt. Um Voranmeldung wird gebeten. Anmeldung bei Rummler Wolfgang Tel 06386/5569, Kurz Berthold Tel 06386/7017. Anmeldeschluss ist am 20.10.2021. Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften. Einlass nur nach der 2 „G“ Regel.

Dunzweiler

Spenden machen es möglich



Vielen Dank an unsere Spender, die nicht genannt werden möchten. Durch euch ist es uns möglich, auch öfters zwischendurch etwas Neues anzuschaffen. So konnten für unsere Kinder ein Tandem-Fahrzeug für den Außenbereich, einen Holzbauernhof, viele verschiedene Holzpuzzle, Bauklötze und Metallic – Buntstifte gekauft werden. Die neuen Sachen sind natürlich direkt heißbegehrt gewesen und werden seither sehr gerne benutzt. Danke sagen die „wilden Zwerge“, Ihr seid toll

Obst und Gartenbauverein Dunzweiler e.V.

Die Keltersaison 2021 ist eröffnet

1. Apfel/Birnen Annahme Termin ist am 16.10.2021 14 Uhr bis 16.00 Uhr am Kelterhaus. Corona Regeln beachten . Andere Termine möglich nach Absprache. Klotz Ralf 06373/2314 oder 01757171706

Glan-Münchweiler

BEKANTMACHUNG

Am Mittwoch, den 20.10.2021, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66907 Glan-Münchweiler unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler statt.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 10 – öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Einwohnerfragestunde

(Hinweis zu TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister Karl-Michael Grimm einzureichen.)

2. Beratung und Beschlussfassung Aufforstungsmaßnahmen

3. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Ortsgemeinde Matzenbach auf Austritt aus dem Forstrevier Oberes Glantal

4. Vorwegbeschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die gemeindlichen Abgaben für die Jahre 2022 und 2023

5. Friedhofsangelegenheiten - Neufassung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

6. Vorberatung zum Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2025

7. Beratung und Antrag auf Ausweisung der sogenannten „Dicken Eichen“ als Naturdenkmal

8. Informationen Entwicklung Sondergebiet „Windkraftanlagen“

9. Informationen

nicht öffentlich

10. Grundstücksangelegenheiten

Glan-Münchweiler, den 7. Oktober 2021

gez. Karl-Michael Grimm, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Coronapandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher begrenzt.

Einwohnerversammlung

„Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 5. Mai 2020 die grundsätzlich flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen. Alle Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz müssen, sofern noch nicht geschehen, die Beitragserhebung bis 31.12.2023 umstellen.

Unser Ortsgemeinderat hat sich seit Ende 2020 mehrfach mit dieser Thematik beschäftigt, da trotz der Pflicht zur Einführung verschiedene Entscheidungen vor Ort zu treffen waren. Wir möchten nun kurzfristig die erforderliche Satzung genehmigen.

Da diese Thema alle Grundstückseigentümer in Glan-Münchweiler auch finanziell betrifft, möchten wir Sie aber vorab in einer Einwohnerversammlung über die nächsten Schritte, und über Schonfristen, die Art der Beitragserhebung und vieles mehr informieren. Dazu möchten wir Sie einladen zu einer Versammlung am **Mittwoch, 03.11.2021 um 19,00 Uhr in der Aula der Glantalschule in Glan-Münchweiler**. Herr C. Agne, unser Experte von der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, wird Sie in seinem Vortrag mit der Thematik vertraut machen und Ihre Fragen gerne beantworten.

Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Bestimmungen und Hygiene-Empfehlungen. Nach heutigem Stand wird ein Kontakterfassung und das Tragen der Maske, sofern das Abstandsgebot wegen der Anzahl der Teilnehmer in der Aula nicht eingehalten werden kann, erforderlich sein. Wir freuen uns auf Ihr Kommen und eine rege Beteiligung.

Karl-Michael Grimm und die Mitglieder des Ortsgemeinderates

Henschtal

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Henschtal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine / einen

Mitarbeiter/in (m/w/d)
für das Bürgerhaus der Gemeinde Henschtal

Ihre Aufgaben:

- Betreuung des Bürgerhauses:
z.B. Vermietung der Räume, Schlüsselübergabe, Getränkebestellungen und Führen des Kassenbuches
- Hausmeistertätigkeiten in und um das Bürgerhaus

Wir suchen

- Eine engagierte, zuverlässige Person, die zeitlich flexibel ist
- Vorzugsweise mit handwerklichem Geschick

Wir bieten

Es handelt sich um eine unbefristete Tätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 8 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe 2 und beinhaltet die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Interessenten richten Ihre Bewerbung bitte bis spätestens 25.10.2021 unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes an die

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstraße 8

66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Mail an: bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF)

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Bewerber richtet sich nach der EU-DSGVO sowie dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Henschtal, den 29.09.2021
Gez. Roger Decklar, Ortsbürgermeister

Hüffler

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Hüffler hat in seiner Sitzung vom 28. September 2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2018 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Hüffler wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	762.140,01 €
Aufwendungen	-741.891,38 €

Jahresüberschuss	20.248,63 €
------------------	-------------

Finanzrechnung:

Veränderung Finanzmittelbestand	63.063,76 €
---------------------------------	-------------

Bilanz:

Aktiva	4.370.078,54 €
Passiva	4.370.078,54 €

Kapitalrücklage unter Berücksichtigung

aller Ergebnisse:	527.924,54 €
-------------------	--------------

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Hüffler sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 18.10.2021 bis 26.10.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.06, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 05.10.2021
gez. Lothschütz,
Bürgermeister

Herschweiler-Pettersheim

Das Friedhofsamt informiert über ordnungsgemäß zu entsorgenden Müll:

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf dem **Friedhof** der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim werden dringend gebeten, den bei der Grabpflege entstehenden **Müll ordnungsgemäß zu trennen und zu entsorgen**. Der nicht pflanzliche/organische Müll soll bitte in den ebenfalls bereitgestellten Restmüllbehälter entsorgt werden.

Leider kommt es immer häufiger vor, dass die Nutzungsberechtigten keine Trennung vornehmen und die Ortsgemeinde deswegen Mehrarbeit bei der Entsorgung leisten müssen. Wir bitten Sie, Ihrer Ortsgemeinde und der Umwelt zuliebe, eine Trennung bei der Müllentsorgung vorzunehmen.

Vielen Dank!

Ihre Friedhofsverwaltung

Vertretung Ortsbürgermeisterin

In der Zeit vom 16.10.2021-22.10.2021 werden die Amtsgeschäfte von dem 1.Beigeordneten Herr Herbert Kurz, Tel. 06384-6954, übernommen.

Neues aus dem Ortsgemeinderat Herschweiler-Pettersheim vom 31.08.2021

- Ergänzung -

Der Pressebericht zur Sitzung des Ortsgemeinderates Herschweiler-Pettersheim vom 31.08.2021 wurde wie folgt ergänzt:

Social-Media der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim – Datenschutz

Der Ortsgemeinderat beschließt, **gemäß Aufforderung des Bundesdatenschutzbeauftragten**, die beiden Social-Media-Accounts der Ortsgemeinde Herschweiler-Pettersheim bei „Facebook“ und „Instagram“ zu deaktivieren.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Hüffler hat in seiner Sitzung vom 28. September 2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2019 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Hüffler wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	762.950,50 €
Aufwendungen	-730.110,26 €

Jahresüberschuss	32.840,24 €
------------------	-------------

Finanzrechnung:

Veränderung Finanzmittelbestand	23.816,22 €
---------------------------------	-------------

Bilanz:

Aktiva	4.208.397,38 €
Passiva	4.208.397,38 €

Kapitalrücklage unter Berücksichtigung

aller Ergebnisse:	560.764,78 €
-------------------	--------------

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Hüffler sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 18.10.2021 bis 26.10.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.06, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 05.10.2021
gez. Lothschütz,
Bürgermeister

Lesen Sie das Amtsblatt online:
www.wochenblatt-reporter.de/amtsblatt

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 21.10.2021, um 18:30 Uhr, findet im Saal des Ev. Gemeindehauses, Friedhofstraße 8a, 66909 Wahnwegen eine Sitzung des gem. Kindergarten-ausschusses der Ortsgemeinden Wahnwegen und Hüffler der Ortsgemeinde Wahnwegen statt.
Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

- Verbesserung der Luftqualität in der Kindertagesstätte;
Einbau von RLT-Anlagen - beschränkte Ausschreibung und Vergabe -**
- Kita Naseweis
Anschaffung einer neuen Spülmaschine**

Wahnwegen, den 6. Oktober 2021
gez. René Morgenstern, Ortsbürgermeister

Krottelbach

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Krottelbach für die Haushaltsjahre 2021 / 2022 vom 05.10.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 29.09.2021 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	808.850 Euro	822.700 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	876.400 Euro	866.300 Euro
der <u>Jahresfehlbetrag</u> auf	-67.550 Euro	-43.600 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-89.100 Euro	-79.950 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	274.100 Euro	104.500 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	362.500 Euro	31.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-88.400 Euro	73.500 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	88.400 Euro	0 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	38.800 Euro	115.300 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	49.600 Euro	-115.300 Euro

die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf

-127.900 Euro **-121.750 Euro.**

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2021	2022
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	88.400 Euro	0 Euro
zusammen auf	88.400 Euro	0 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

	2021	2022
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
- Grundsteuer A auf	300 v.H.	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.	365 v.H.

Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:

- für den ersten Hund auf	40,00 Euro	40,00 Euro
- für den zweiten Hund auf	60,00 Euro	60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund auf	80,00 Euro	80,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund auf	540,00 Euro	540,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund auf	810,00 Euro	810,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund auf	1.080,00 Euro	1.080,00 Euro

§ 5 Beiträge

	2021	2022
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf	7,00 €/ha	7,00 €/ha

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 1.503.295,78 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 1.367.796 €, zum 31.12.2021 1.300.246 € und zum 31.12.2022 1.256.646 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.

Krottelbach, den 05.10.2021

gez. Finkbohner, Ortsbürgermeister

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.10.2021 bis 26.10.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die

Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 05.10.2021

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. -Lothschütz- Bürgermeister

Krottelbacher Kerwe vom 22. bis 26. Oktober 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Kerwegäste,

nach einem kerwelosen Jahr 2020 durch das Corona-Virus das uns ja noch immer in Atem hält, werden wir in der Zeit vom 22. Oktober bis zum 26. Oktober 2021 wieder unsere traditionelle Kerwe feiern. Hierzu heiße ich Euch alle recht herzlich willkommen. Die Tradition der Kerwe wird durch unsere Straußjugend mit „Straußrede“, „Drei Erschde“, „Frühschoppe“ und Kerwebegräbnis aufrechterhalten und fortgeführt. Ein herzliches Dankeschön an unsere Straußjugend. Auch ein Dankeschön an Marc Gassner, der in diesem Jahr wieder in Zusammenarbeit mit dem Sportverein zum zweiten Mal in einem Zelt am Sportplatz die Kerwe mit einem tollen Programm



IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

ausrichtet.

Freitag, den 22.10. ab 19:00 Uhr Kerweaufakt im Sportheim.

Keinesfalls sollten Sie am **Sams- tag, den 23.10.2021** die Kerwespiele der SG Krottelbach/Frohn- hofen/Langenbach in Krottelbach im Maiwald verpassen.

SG Kro/Ohm II gegen SG Jett/Essw/Roth II ab 14:00 Uhr, SG Kro/Ohm gegen SG Jett/Essw/Roth ab 16:00 Uhr, SG Kro/LA/Ohm AH gegen SG Bech- hofen ab 18:00 Uhr

Livemusik im Festzelt mit RADIO- SOLID ab 20:30 Uhr

Sonntag, den 24.10.2021 ab 14:30 Uhr Kerweredd und an- schließend die 3 Erschde, Kaffee und Kuchen im Festzelt. Ab 19:00 Uhr Party im Sportheim.

Montag, den 25.10.2021, ab 12:00 Uhr Frühschoppen im Fest- zelt, ab 15:00 Uhr Dämmerchop- pen im Festzelt mit den Hensch- bachtalern.

Dienstag, den 26.10.2021, ab 19:00 Uhr ist das Sportheim ge- öffnet, ab 22:00 Uhr Grabrede und die Drei ledschde.

Als Ortsbürgermeister lade ich trotz aller Einschränkungen im Namen unserer Gemeinde alle Bürgerinnen und Bürger, aber auch alle Kerwegäste aus nah und fern, zum mitfeiern recht herzlich ein und wünsche Ih-nen auch im Namen des Ortsgemeinderates viel Spaß und Vergnügen während der Kerwetage und bleiben sie gesund. **Bitte beachten sie die geltenden Corona-Regeln. An allen Tagen gilt die 2G+ Regelung.**

Ihr Ortsbürgermeister, Karlheinz Finkbohner

Langenbach

Alter Brauch soll lebendig bleiben

Rommeleboze Treffen in Langenbach



Treffpunkt :Samstag den 23. Okt. 2021 18:30 Uhr, am Dorfgemeinschaftshaus Langenbach. Liebe Kinder kommt mit Euren Eltern und Großeltern sowie mit Bekannten und Verwandten zu uns nach Langenbach. Ihr seit recht herzlich eingeladen zu unserem schon traditionellen Rommeleboze Treffen. Nach einer kleinen Wanderung durch unser Dorf, können wir anschließend im Außenbereich des Dorfgemeinschaftshaus etwas feiern. Für Essen und Trinken ist gesorgt. Rommele“ können am Donnerstag den 21.10.2021 von 17.00-19.00 Uhr am DGH Langebach erworben werden.

Wir freuen uns auf euren Besuch

Die Straußjugend von Langenbach und die Ortsgemeinde

Wichtig: 3 G Regel mit Kontaktdatenerfassung. Kinder und Schüler sind von der Testpflicht ausgenommen

www.wochenblatt-reporter.de

Wie werde ich Wochenblatt-Reporter?

Mitmachportal. Bereits über 10.000 Wochenblatt-Reporter aus dem Badischen und der Pfalz berichten regelmäßig auf www.wochenblatt-reporter.de in redaktionellen Beiträgen und Schnapp-

schüssen über das, was sie vor Ort bewegt. Mitmachen kann jeder, einzige Voraussetzung ist eine Registrierung mit Klarnamen, da wir uns einen offenen und direkten Austausch auf Augenhöhe von Menschen aus der Region für die Region wünschen. Sobald man sich unter www.wochenblatt-reporter.de/register als Wochenblatt-Reporter registriert hat, bekommt man eine Bestätigungsmail zugeschickt. Sobald die Anmeldung auf diesem Weg bestätigt wurde, kann es auch schon losgehen und man kann den ersten Beitrag oder Schnappschuss veröffentlichen. |goe



Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Langenbach Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung vom 29.09.2021 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Auf der Platte“ beschlossen, die hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht wird.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Auf der Platte“ Ortsgemeinde Langenbach

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen wird diese Satzung erlassen.

§ 1 Sinn und Zweck

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Platte“ Ortsgemeinde Langenbach, zu sichern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich für den aufzustellenden Bebauungsplan „Auf der Platte“ Ortsgemeinde Langenbach und kann dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan entnommen werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:

Langenbach, den 30.09.2021
gez. Schneider, Ortsbürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis

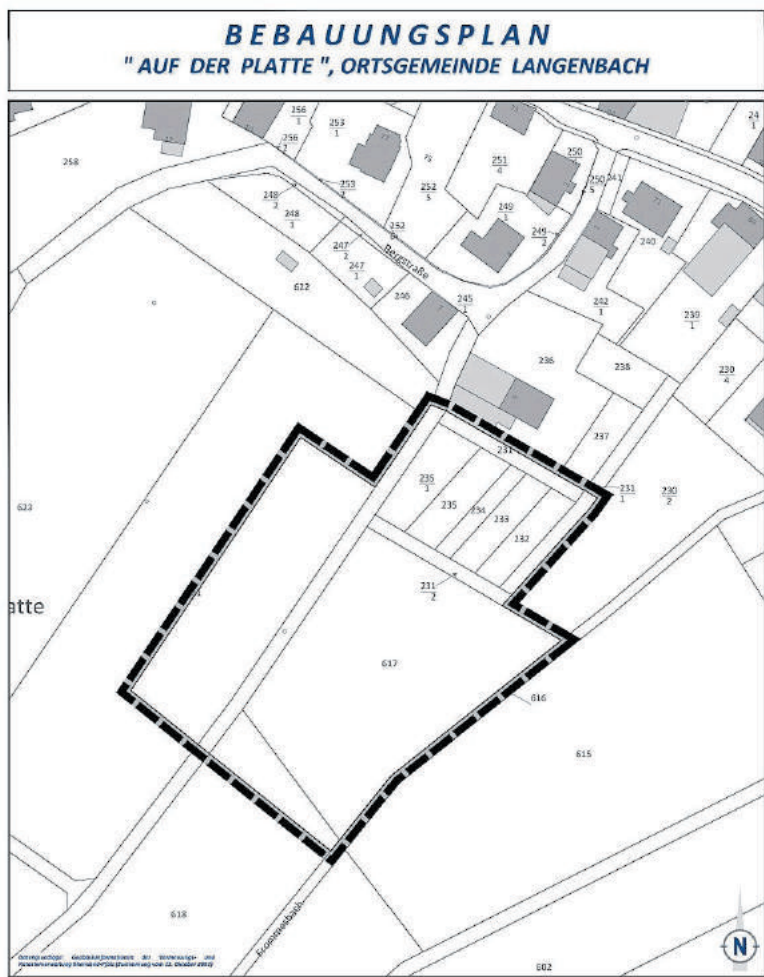
gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Langenbach, den 16.10.2021
gez. Schneider, Ortsbürgermeister

Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Lageplan entnommen werden



Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Aktuelles/%C3%96ffentliche%20Bekanntmachungen/Langenbach/veroefflicht.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Matzenbach für das Haushaltsjahr 2021 vom 05.10.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 20.09.2021 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	1.150.550 €	0 €	0 €	1.150.550 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.402.750 €	0 €	0 €	1.402.750 €
der Jahresfehlbetrag	-252.200 €	0 €	0 €	-252.200 €
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-204.500 €	0 €	0 €	-204.500 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	375.400 €	0 €	0 €	375.400 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	458.000 €	220.400 €	0 €	678.400 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-82.600 €	-220.400 €	0 €	-303.000 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	82.600 €	220.400 €	0 €	303.000 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	26.700 €	0 €	0 €	26.700 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	55.900 €	220.400 €	0 €	276.300 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-231.200 €	0 €	0 €	-231.200 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite von bisher	82.600 €	auf	303.000 €
zusammen von bisher	82.600 €	auf	303.000 €

II. Die §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Matzenbach, den 05.10.2021
gez. Müller, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.10.2021 bis 26.10.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

montags - mittwochs von 8.30 - 12.00 und von 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 - 12.00 und von 14.00 - 18.00 Uhr
freitags von 8.30 - 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 05.10.2021
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez. Lothschütz, Bürgermeister

Matzenbach

Männergesangsverein „Liederkrantz“ Gimsbach

Ehrungen und Neustart nach Corona-Zwangspause



Der MGV „Liederkrantz“ Gimsbach ehrte im Rahmen einer Mitgliederversammlung langjährige Aktive. Für 60 Jahre Treue zum Chorgesang wurden Rainer Hundt und Albert Müller geehrt. Der Ehrendirigent Dieter Börtzler stellt seine Dienste seit 40 Jahre dem Männerchor und seit 1998 dem Singkreis zur Verfügung. Für sein außerordentliches Engagement bei der Pflege des Chorgesanges wurde ihm ebenfalls eine besondere Ehrung zuteil.

Von links nach rechts: Lothar Baur (Vors.), Rainer Hundt, Dieter Börtzler, Albert Müller, Herbert Berwanger (Vors.)

Nach der 1 1/2-jährigen Corona-Zwangspause haben sich die Aktiven des Männerchors und des Singkreises in einer Mitglieder-Umfrage dafür ausgesprochen einen Neustart zu wagen. Der Männerchor, der seit 2014 eine Singgemeinschaft mit dem MGV Theisbergstegen eingegangen ist, beginnt seine Proben am Donnerstag, den 14. Oktober um 20 Uhr im Feuerwehrhaus in Theisbergstegen. Am Freitag, den 22. Oktober um 20 Uhr findet die Singstunde im DGH in Gimsbach statt. Dieser bewährte Wechselrhythmus wird wieder kontinuierlich fortgesetzt. Der Singkreis beginnt am Mittwoch, den 13. Oktober im Dorfgemeinschaftshaus ebenfalls um 20 Uhr seine Probetätigkeit. Die Vorstandschaft mit seinem Chorleiter würden sich freuen, wenn sie neue oder ehemalige Sängerinnen und Sänger – auch mit „eingerosteten“ Stimmbändern – begrüßen dürfen, um das Kulturleben in Gimsbach weiterhin aufrecht zu erhalten. An der Weihnachtsfeier des MGV Gimsbach am 21.12.2019 im „Alten Wasserwerk“ in Godelhausen wurden die beiden Sänger Bernhard Müller und Klaus Schäfer in Würdigung ihrer Dienste im Verein und im Chorgesang zu Ehrenmitgliedern ernannt.



Mit freundlichen Grüßen
Lothar Baur, Herbert Berwanger

**Senden Sie Ihre Beiträge für das Amtsblatt an:
wochenblatt@vgog.de**

Nanzdietschweiler

Dankeschön

Ein herzliches Dankeschön an alle Vereine, Fördervereine, sowie die Gaststätte Trafo, die dieses Jahr unsere beiden Kerwen nach den Corona –Hygienevorschriften durchgeführt haben. Ein besonderer Dank an die Straußjugend, dass Sie dazu beigetragen haben, die Kerwen wieder zu dem Ereignis zu machen, wie wir sie kennen. Auch dem Musikverein Nanzdietschweiler gebührt ein großer Dank, für die musikalische Unterstützung an den Kerwe Tagen.

Mit freundlichem Gruß
Annette Filipiak-Bender
Ortsbürgermeisterin

Vereinsgemeinschaft

Liebe Vereinsvertreter,
nach der bekannten Aussetzung des Weihnachts-/Kunst- & Handwerkermarktes zum alljährlichen Termin, dem Samstag des 1. Advents, trifft sich die Vereinsgemeinschaft zur Planung des diesjährigen Weihnachtsdorfes im Außenbereich der Kurpfalzhalle am **Mittwoch, den 27.10.2021**. Alle Vereinsvertreter und Interessenten sind zu dieser Vorbesprechung recht herzlich eingeladen. Wir bitten bei Rückfragen und zwecks Anmeldung zur Vorbesprechung um kurze Kontaktaufnahme per Mail (mail@jonas-kopp.de) oder Telefon (0173 991 38 84).

Ohmbach

Sanierungsmaßnahmen an der Friedhofshalle auf dem Bergfriedhof

Liebe Bürgerinnen und Bürger, voraussichtlich im September 2021 werden die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen an der Friedhofshalle auf dem Bergfriedhof beginnen. Die Arbeiten werden wohl bis mindestens November 2021 andauern, in dieser Zeit kann die Friedhofshalle leider nicht genutzt werden. Alternativ kann auf die Nachbargemein-

den ausgewichen werden. Wir bitten um Ihr Verständnis.
Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Kauf, Ortsbürgermeister

Grußwort zur Ohmbacher Kerb 2021



Liebe Ohmbacher sehr geehrte Gäste!

An dem Wochenende vom 17. bis 19.10.2021 feiert die Ortsgemeinde wieder ihre Traditionelle Kerwe. Unsere Vereine und Gaststätten haben sich wieder bestens vorbereitet, um ihre Gäste mit einem reichhaltigen Angebot an Speisen und Getränken kulinarisch zu verwöhnen und einen angenehmen Aufenthalt zu bieten. Hierzu darf ich alle Bürger, Bürgerinnen und ehemalige Ohmbacher herzlich willkommen heißen.

Auch in diesem Jahr hat sich wieder die Straußjugend zusammengefunden und in wochenlanger Arbeit einen Kerwe Strauß gewickelt und die Kerwe Rede geschrieben. Der Samstag finden auf dem Sportplatz die Kerwe spiele vom der SG Krottelbach/Ohmbach statt. Anpfiff der 2. Mannschaft gegen Vogelbach ist um 14:15 Uhr.

Anschließend um 16:00 Uhr spielt die 1. Mannschaft ebenfalls gegen SC Vogelbach. Dazu beiden Mannschaften viel Glück und Erfolgreiche Spiele.

Um 20:30 Uhr findet im Sportheim ein Kerwe Rock mit UN-ER-HÖRT statt.

Am Sonntag ab 14:00 Uhr umrahmt vom Musikzug des TV Ohmbach ziehen die Straußbuben durchs Dorf und werden gegen 15:00 Uhr am Sportheim die „Kerweredd“ ausrufen. Anschließend werden am Sportheim die drei Erschde rausgetanzt.

Am Montag findet ebenfalls im Sportheim ein Weißwurst Frühstück & Fleischkäseessen statt. Alle Lokale im Ort haben den ganzen Tag geöffnet.

Dieses Jahr konnte auch wieder ein Schausteller verpflichtet werden der den Festplatz mit einem Kinderkarussell und verschiedenen Ständen Bestückt. Dienstags gehen dann die Straussbuwe Dorschs Dorf und sammele und am Mittwoch wird auf Traditionelle Art die Kerwe begraben.

Die Ortsgemeinde Ohmbach, freut sich auf ihren Besuch und wünscht allen viel Spaß und vergnügte Kerwetage.

Gerhard Kauf,
Ortsbürgermeister

Quirnbach

Klimawandel und Meeresspiegel

„Klimawandel und Meeresspiegel - ein Blick in die Vergangenheit zeigt die Zukunft der Antarktis“ ist der Titel eines Vortrages, den Dr. Michael Weber am 26.10.2021 um 19 Uhr im Dorfge-meinschaftshaus Quirnbach hält. Weber lebt und forscht in den USA, hält sich aber derzeit in seinem Heimatdorf Glan-Münchweiler auf. Der Geologe und Klimaforscher hat sich bei Expeditionen in die Antarktis und den Himalaya wissenschaftlich mit der Entwicklung des Klimas beschäftigt. Die Erwärmung der Erde hat starke Auswirkungen auf die Polkappen. In der Arktis schmilzt das Meereis und verändert unser Wettergeschehen in Europa. In der Antarktis droht das Abschmelzen des Inlandeises, was katastrophale Folgen für den globalen Meeresspiegelanstieg haben kann. Klimamodelle, die die künftige Entwicklung vorhersagen, beruhen jedoch meist nur historischen Daten der letzten Jahrzehnte. Wir befinden uns jedoch an einem Kippunkt, an dem rasche und irreversible Änderungen des Klimas auftreten können. Diese sind jedoch in den historischen Daten nicht dokumentiert. Ein Blick in die tiefere, geologische Vergangenheit offenbart, wie sich der Antarktische Eispanzer an Kippunkten verändert hat, wie rasch es geschehen ist und welches Ausmaß es angenommen hat. Diese Erkenntnisse lassen sich nutzen, um bessere Vorhersagemodelle zu erstellen. Die Analysen zeigen, dass sich der globale Meeresspiegelanstieg wohl nicht vermeiden lässt, das Ausmaß aber sehr wohl vom künftigen Verhalten der Menschen abhängt. Der Eintritt zu der Veranstaltung ist frei. Es gelten die aktuellen Coronarichtlinien.

Rehweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung am 22.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

nicht öffentlich

Vertragsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in Vertragsangelegenheiten.

öffentlich

Bebauungsplan Solarpark A62 Oberes Glantal, Teilbereich Rehweiler

Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rehweiler beschließt in öffentlicher Sitzung am gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark A62 Oberes Glantal, Teilbereich Rehweiler“.

Einvernehmen gem. § 36 BauGB

Der Ortsgemeinderat erteilt vorbehaltlich, dass die Bauantragsunterlagen entsprechend den Entwürfen eingereicht werden, das Einvernehmen zur Baumaßnahme mit Überschreitung der Baugrenze im südöstlichen Bereich des Grundstückes.

Änderung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Oberes Glantal
Der Änderung der Verbandsordnung wird in der als Entwurf vorliegenden Fassung zugestimmt.

Straßenbeleuchtung Hahnböschel
Der Gemeinderat entscheidet sich für den Austausch der defekten Straßenlampe in der Straße „Hahnböschel“ gemäß der angebotenen Alternative 1 (gerader Rohrmast) zu 2.534,70 €.

Schönenberg-Kübelberg

Stellenausschreibung

Die **Waldkindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg** sucht zum 01.11.2021

**eine Küchenkraft (m/w/d)
-in Teilzeit, unbefristet-**

Als Kindergartengelände dient der Waldkindertagesstätte Schönenberg-Kübelberg ein Waldgebiet zwischen Kübelberg und Schmittweiler, welches unter anderem mit einem Bauwagen ausgestattet ist. Das Mittagessen für unsere WaldKita wird in der Kita Schönenberg-Kübelberg (Sand) zubereitet.

Wir suchen eine zuverlässige, freundliche Küchenkraft, welche das Mittagessen aus der Kita Sand mit unserem Kleintransporter abholt, sowie das Verteilen und die damit zusammenhängenden Aufräum- und Spül-/Reinigungsarbeiten übernimmt.

Wir bieten:

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle mit durchschnittlich 10 Wochenstunden.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) in Entgeltgruppe 1, inklusive aller im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens **25.10.2021** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Sofern Sie über Nachweise und Belehrungen nach IfSG, Hygieneverordnung, Umgang mit Lebensmitteln o.ä. verfügen, bitten wir diese unbedingt beizufügen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Geimer-Junker unter der Telefonnummer 01759577957 gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im September 2021

Gez. Thomas Wolf,
Ortsbürgermeister

öffentlich

**Errichtung eines barrierefreien Zugangs zum Bierkeller;
Vergabe von Arbeiten**

Der Haupt-, Bau- und Finanzausschuss beschließt die Malerarbeiten (G 5) an die Fa. Veit Maler- und Verputzbetrieb, Battweiler in Höhe von 1.753,46 € zu vergeben.

Für die Beauftragung der Gewerke G 1 (Erdarbeiten), G 2 (Rohbauarbeiten), G 4 (Fensterarbeiten) wird Ortsbürgermeister Wolf ermächtigt mit geeigneten Firmen zu verhandeln und die Arbeiten durch freihändige Vergabe an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Zuschussantrag

Der Kath. Bücherei St. Valentin wird ein Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro gewährt.

Der Verein Kuh e.V. erhält seitens der Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 600 Euro

Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

gem. § 36 BauGB

a) Der HBF-Ausschuss beschließt, dass die Ortsgemeinde zur Bauvoranfrage auf dem Flurstück 701 in der Gemarkung Sand zum Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses das Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt werden soll.

b) Der HBF-Ausschuss beschließt, dass zur Bauvoranfrage auf dem Flurstück 122/2 in Verbindung mit dem Verkauf der Fl.-St. 121/1 in der Gemarkung Schönenberg zum Neubau von PKW-Fertigaragen sowie 2 Hallen in Stahlkonstruktion das Einvernehmen gem. § 36 BauGB nicht erteilt wird.

c) Die Gemeinde erteilt zum geplanten Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 664/2 das Einvernehmen gem. § 36 BauGB.

Stellenausschreibung

Die kommunale Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in 66901 Schönenberg-Kübelberg sucht ab sofort

**Mitarbeiter/innen (m/w/d)
im Sozial- und Erziehungsdienst**

Stellenkonstellationen von der Teilzeit bis zur Vollzeit sind möglich. Die Stellen sind unbefristet zu besetzen.

Außerdem suchen wir ab sofort mehrere

**Mitarbeiter/innen (m/w/d)
im Sozial- und Erziehungsdienst
-Vollzeit, befristet-**

Es handelt sich um Vertretungsstellen nach dem Mutterschutzgesetz und zur Elternzeitvertretung. **Die Stellen sind befristet zu besetzen.**

Wir wünschen uns:

- Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung
- soziale Kompetenz, Freude und Engagement bei der pädagogischen Arbeit
- einen liebevollen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern
- Teamfähigkeit und zugleich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten:

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte bis spätestens **25.10.2021** unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 – Personal

Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt im PDF-Format).

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Altherr (Tel. 06373/9099) gerne zur Verfügung.

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, im September 2021

gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

Lebendiger Adventskalender 2021 in Schönenberg-Kübelberg



Bald ist es wieder soweit:

Jeden Abend im Advent versammeln sich Interessierte, wenn sich bei einem der unterschiedlichen örtlichen Gastgeber vom 1. - 23. Dezember ein Fenster öffnet. Für kurze Zeit raus aus dem Trubel des Alltags. Zeit für Ruhe, Begegnungen und Besinnlichkeit. Geschichten hören, Lieder singen, Menschen begegnen. Ein Info/Vorbereitungstreffen für interessierte Gastgeber findet

am Dienstag, 26.10.21 um 20 Uhr in der Ev. Christusgemeinde, Schulstr. 10 statt. Anmeldungen zum Infoabend, Fragen und Terminwünsche bitte an: Sonja Kizler: 06373-8969111 oder gemeinsam.sk@gmx.de

Neues aus dem Haupt-, Bau und Finanzausschuss

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Haupt-, Bau und Finanzausschuss Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Erntedankfest in der Kita St.Valentin



Kreuz aus Brötchen gebacken hat.

Am Freitag, 01.10.21, feierten die Kinder der Kath. Kita zusammen das Erntedankfest. Nach der religiösen Feier gab es endlich wieder einmal ein gemeinsames Frühstück. Die Zutaten für das Buffet wurde uns gespendet von Edeka Press aus Miesau. Herr Press hat uns an diesem Morgen besucht und war erstaunt, mit welcher Begeisterung die Kinder sich am Buffet bedient haben. Vielen Dank an Herrn Press und an die Bäckerei Reichard, die uns ein tolles

Gesangverein Liederkranz Kübelberg

Information aus der Sitzung der Vereinsführung im August.

Alle Ausschussmitglieder waren gesund und anwesend, was mich sehr freute. Nach 1 1/2 Jahren Stillstand der Aktivitäten im Verein, durch Corona, gab es vieles zu besprechen. Nach langen Diskussionen wurde beschlossen, auch weiterhin die Singstunden, nicht nur wegen Corona, sondern auch aus Altersgründen, den Verein, vorläufig ruhen zu lassen. So wird auch, wie dieses Jahr, kein Beitrag mehr fällig. Diese Entwicklung tut uns allen sehr leid! Wir bitten um Ihr Verständnis und bedanken und für die jahrelange Treue. Es grüßt die 1. Vorsitzende Inge Balzer und die Vereinsführung.

auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen	1.474.700 Euro	1.469.600 Euro
aus Investitionstätigkeit auf die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-463.900 Euro	-377.100 Euro
auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	463.900 Euro	377.100 Euro
auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.800 Euro	24.300 Euro
auf die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands</u> im Haushaltsjahr auf	-23.300 Euro	-31.400 Euro.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2021	2022
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	463.900 Euro	377.100 Euro
zusammen auf	463.900 Euro	377.100 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

	2021	2022
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
- Grundsteuer A	310 v.H.	310 v.H.
- Grundsteuer B	380 v.H.	380 v.H.
- Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.
Die Hundesteuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, wird wie folgt festgesetzt:		
- für den ersten Hund	44,00 Euro	44,00 Euro
- für den zweiten Hund	88,00 Euro	88,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	132,00 Euro	132,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	440,00 Euro	440,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	880,00 Euro	880,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.320,00 Euro	1.320,00 Euro.

§ 5 Beiträge

Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt:

	2021	2022
	23,84 €/ha	23,84 €/ha

Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zu Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz:

	2021	2022
	15,00 €/ha	15,00 €/ha.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 1.550.100 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt 1.499.500 €, zum 31.12.2021 1.433.600 € und zum 31.12.2022 1.375.100 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.

Steinbach, den 04.10.2021
gez. Fehrentz, Ortsbürgermeister

Hinweise:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.10. bis 26.10.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S 1 -5.10 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags	von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
	freitags	von 8.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 05.10.2021
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
gez. Lothschütz, Bürgermeister

Landfrauen Ortsverein Schönenberg-Kübelberg

Am 28. Oktober 2021 um 19:00 Uhr laden wir alle Interessierte zum Vortrag „Möglichkeiten der Hilfe im Alter / Prävention“ nach Sand ins Bürgerhaus ein. Es referiert für uns Frau Stefanie Gluch, Gemeindegewalt plus für den Kreis Kusel. Anmeldungen an E. Deckarm, Tel: 06373-20603 oder per Mail an elke.deckarm@gmx.de, Gäste zahlen 5 Euro, für Mitglieder kostenfrei. Die Vorstandschaft

Es gelten die 3G-Regeln und die Maskenpflicht

Vortrag über in der Region abgestürzte Weltkriegsflugzeuge - Kriegsende 1944/45

Der Kulturhistorische Verein „Gericht Kübelberg“ lädt zu einer Vortragsveranstaltung über die zum Kriegsende 1944/45 im Bereich Waldmohr/Jägersburg/ Schönenberg-Kübelberg/ Brücken/Kohlachtal abgestürzten bzw. abgeschossenen Flugzeuge ein. Uwe Benkel von der „Arbeitsgruppe Vermisstenforschung“, ein ausgewiesener Kenner des Themas, wird darüber am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021, um 19.00 Uhr im Veranstaltungsraum des Kulturhauses Kübelberg referieren. Ursprünglich war die Veranstaltung für letztes Jahr vorgesehen, musste jedoch wegen Corona abgesagt werden. Für die Veranstaltung gelten die Corona-Regeln in der aktuellen Version. Dies bedeutet auf alle Fälle die Kontakterfassung, die 3-G-Regel sowie ein Hygienekonzept (entweder Abstandsgebot oder Maskenpflicht)

Kultur- und Heimatverein Sand e.V.

Erlös aus Getränkeverkauf beim „Tag der Vereine“:

1.200,- Euro für Hochwasser-betroffene Vereine in Rheinland-Pfalz

Bei dem vom Kultur- und Heimatverein Sand (KuH) am 19.9. ausgerichteten „Tag der Vereine“ am Ohmbachsee kam durch den Essens- und Getränkeverkauf ein Erlös von 1.200,- Euro zusammen. Dieser Betrag konnte nun als Spende an den Fonds „Vereine helfen Vereinen“ des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und des Sportbundes Pfalz bei der „Stiftung Deutscher Sport“ weitergereicht werden. Überflutete Sportplätze, zerstörte Hallen: Über den Fonds des Sportverbandes wird vom Hochwasser-betroffenen Vereinen in Rheinland-Pfalz geholfen, ihre Sportstätten wieder herzurichten, damit möglichst schnell wieder ein Betreuungs-Angebot für die Kinder vor Ort eingerichtet werden kann. Die beim „Tag der Vereine“ beteiligten örtlichen Vereine hatten sich im Vorfeld der Veranstaltung darauf verständigt, den Erlös aus dem Verkauf der Getränke, Bratwürste und Muffins für notleidende Vereine im Hochwassergebiet zur Verfügung zu stellen. Weitere Infos und ein Rückblick zum „Tag der Vereine“ findet man hier: www.kuh-sand.de/tdv

Steinbach

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Steinbach am Glan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 04.10.2021

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01. 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), am 26.08.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 27.09.2021 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

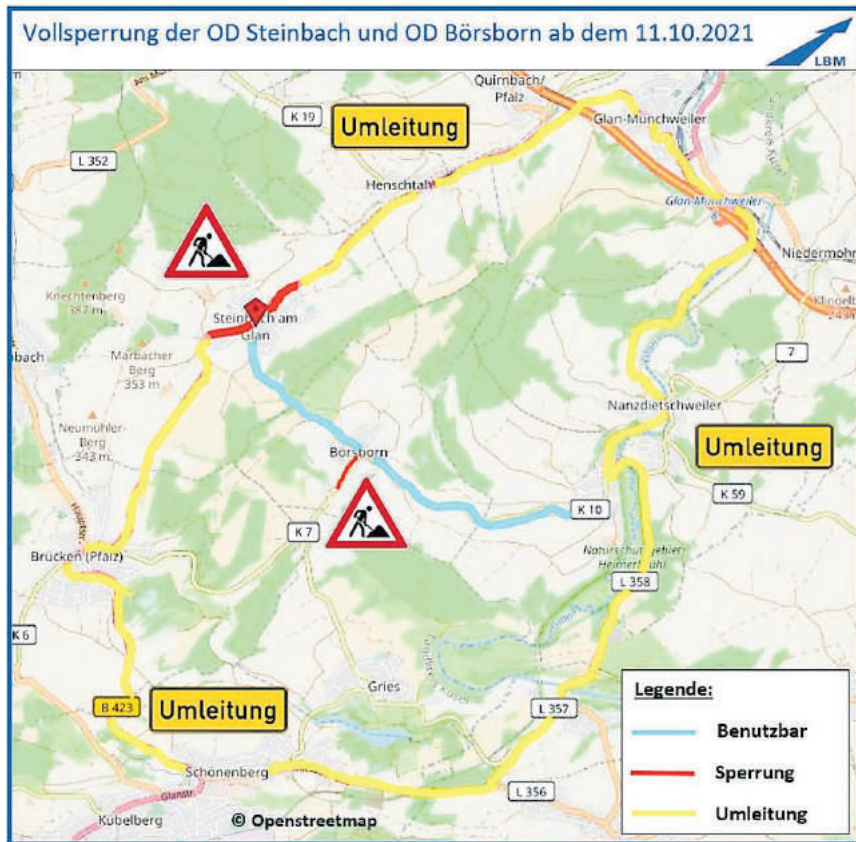
	2021	2022
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.546.100 Euro	1.588.200 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.612.000 Euro	1.646.700 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-65.900 Euro	-58.500 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf

	2021	2022
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-14.500 Euro	-7.100 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.010.800 Euro	1.092.500 Euro

B423/KUS – Vorankündigung Vollsperrung der Ortsdurchfahrt (OD) Steinbach am Glan



Die B 423 wird ab Montag, dem **11. Oktober 2021**, wegen Bauarbeiten im Bereich der Ortsdurchfahrt von Steinbach, für den Verkehr voll gesperrt. Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Kaiserslautern informiert darüber, dass die Deckschicht der Fahrbahn entlang der B423 in Steinbach erneuert wird. Für die Dauer der Bauarbeiten sind zwei Kalenderwochen eingeplant. Aus Gründen der Verkehrs- und Arbeitssicherheit ist eine Vollsperrung erforderlich. Die Umleitungsstrecke nach Brücken ist ab Glan-Münchweiler ausgeschildert und erfolgt über die L 358 in Richtung Nanzdietschweiler bis Buchholz. Von dort führt die L 356 in Richtung Schönberg-Kübelberg zurück auf die B 423. Die Verkehrsführung gilt gleichermaßen in umgekehrter Fahrtrichtung (siehe PDF-Umleitungsplan).

Den direkten Anliegern in Steinbach wird es, abgesehen von den eigentlichen „Asphalttagen“ und Einschränkungen die dem jeweiligen Baufortschritt geschuldet sind, möglich sein, ihre Grundstücke anzufahren. Die Kosten für die 1157 m lange Baumaßnahme betragen rund 160.000 Euro. Ergänzend zu der im Winter 2020 sanierten, beidseitigen Rinnenanlage wird aus Gründen der Verkehrssicherheit, sowie zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der gesamten Fahrbahn, die Erneuerung der Asphaltdeckschicht dringend erforderlich. Dabei wird die aktuelle Fahrbahndecke abgefräst und anschließend an die vorhandene Rinnenanlage aus Gussasphalt angepasst, wieder aufgebracht. Der LBM Kaiserslautern sowie die Verbandsgemeinde Oberes Glantal bittet alle Verkehrsteilnehmer, insbesondere die Bürger von Steinbach, Börsborn und Umgebung, um Verständnis für die Notwendigkeit der Bauarbeiten und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen. Mit freundlichen Grüßen LBM Kaiserslautern

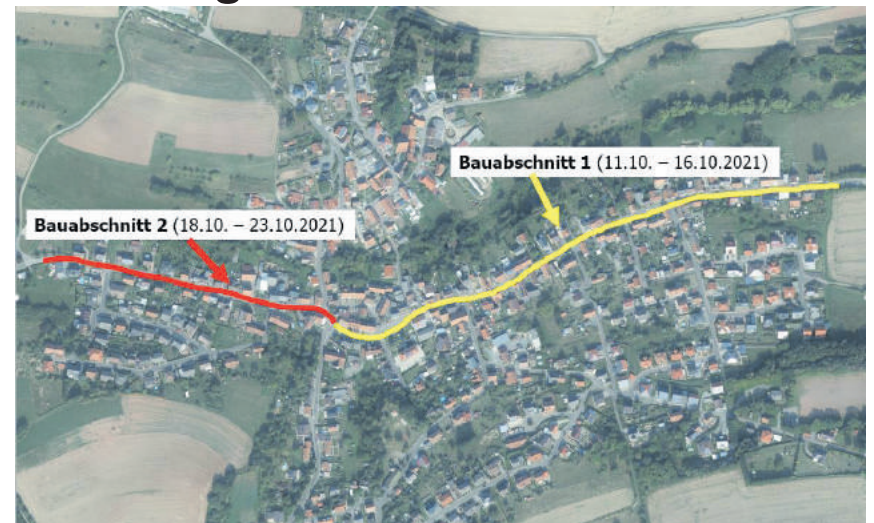
Vorstandschafft des Heimatvereins wiedergewählt

In der Mitgliederversammlung des Heimatvereins Steinbach am Glan und Umgebung e.V. am 3. Oktober wurde die bisherige Vorstandschafft bestätigt. So besteht die Führungsriege auch in den nächsten beiden Jahren aus Josef Wintringer (1. Vorsitzender), Stefan Weißbrodt (2. Vorsitzender), Axel Kurz (Schatzmeister) und Werner Urschel (Schriftführer). Als Beisitzer fungieren Elke Kurz, Klaus Schillo und Gerhard Jung, der für Cornelia Hahn in das Gremium gewählt wurde. Rechnungsprüfer bleibt Klaus Dockendorf. Bevor die Wahlen durchgeführt wurden, gedachte die Mitgliederversammlung der vor kurzem verstorbenen Gisela Barz, die lange Zeit als 2. Vorsitzende im Verein aktiv war. In seinem Bericht informierte Josef Wintringer über die Aktivitäten des Vereins in dem zurückliegenden Jahr. Dabei habe die wesentliche Arbeit wieder auf dem Betrieb des Jüdischen Museums und die Pflege der Erinnerungskultur des früheren jüdischen Lebens in Steinbach am Glan und Umgebung gelegen. Ein Schwerpunkt war die Aufzeichnung eines Imagefilms durch einen professionellen Filmemacher. Es konnten unter anderem zwei Zeitzuginnen und ein in Israel lebendes Ehepaar, dessen Vorfahren aus Steinbach sind, interviewt werden. Die Versammlungsteilnehmer schauten sich am Ende der Sitzung den fast fertigen Film an. Schatzmeister Axel Kurz berichtete, dass die Kassenlage solide sei. Der Imagefilm und die erforderliche Hardware dazu kann aufgrund einer LEADER-Förderung und der bereits eingegangenen Spenden weitestgehend finanziert werden. Auf Empfehlung der Kassenprüfer wurde der Vorstandschafft Entlassung erteilt.



V.l.n.r.: Werner Urschel, Josef Wintringer, Gerhard Jung, Stefan Weißbrodt, Klaus Dockendorf, Axel Kurz, Elke Kurz, Klaus Schillo

Sanierungsmaßnahme der B 423



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Steinbach am Glan, auf Grund der bevorstehenden Sanierungsmaßnahme der B 423 – Ortsdurchfahrt – möchten wir Sie nun noch über den Bauzeitenplan informieren, welcher uns vom Landesbetrieb Mobilität zugesendet wurde:

Bauabschnitt 1 vom 11.10. – 16.10.2021

- Die Anlieger der Hauptstraße des markierten Baufeldes können die Fahrzeuge in dieser Zeit nicht am Straßenrand/ Gehweg parken. Sollten Sie keine Stellmöglichkeit auf Ihrem Anwesen haben, parken Sie Ihr Fahrzeug bitte in einer der Seitenstraßen oder außerhalb des Baufeldes.

- An den voraussichtlichen Asphalttagen (15.10. + 16.10.2021) erfolgt die Zu- und Abfahrt über die Seitenstraßen sowie über die Börsborner Straße. Die B 423 im Bauabschnitt 1 ist an diesen beiden Tagen nicht befahrbar!

Bauabschnitt 2 vom 18.10. – 23.10.2021

- Die Anlieger der Hauptstraße des markierten Baufeldes können in dieser Zeit ihr Fahrzeug nicht am Straßenrand/ Gehweg parken. Sollten Sie keine Stellmöglichkeit auf Ihrem Anwesen haben, nutzen Sie hierfür bitte die Seitenstraßen oder parken Sie außerhalb des Baufeldes.

- An den voraussichtlichen Asphalttagen (21.10. + 22.10.2021) kann im betroffenen Baufeld keine Zu- und Abfahrt erfolgen. Dies gilt dann leider auch für die Anwohner der Berg- und Gartenstraße. Bitte parken Sie an diesen beiden Tagen Ihr Fahrzeug außerhalb des Baufeldes.

- Da es je nach Witterungslage auch notwendig sein kann, die Asphalttage zu verschieben, werden wir die Anwohner der Garten- sowie Bergstraße kurz davor nochmals informieren.

Generell ist während der gesamten Bauphase mit Einschränkungen zu rechnen. Bitte nehmen Sie auf die Arbeiter der bauausführenden Firma Rücksicht.

Die Durchfahrt für die Rettungsfahrzeuge wird jederzeit gewährleistet, ebenso findet die Abfuhr des Mülls wie gewohnt statt.

Wir bitten um Verständnis für diese Unannehmlichkeiten und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung (06373/ 504-231).

Die Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

**Aktuelle Nachrichten aus der Verbandsgemeinde:
wochenblatt-reporter.de/wochenblatt-oberes-glantal**

Wahnwegen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung vom 06.09.2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2018 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Wahnwegen wird mit folgenden Werten festgestellt:

<u>Ergebnisrechnung:</u>	
Erträge	1.141.081,52 €
Aufwendungen	-1.085.398,37 €
Jahresüberschuss	55.683,15 €
<u>Finanzrechnung:</u>	
Veränderung Finanzmittelbestand	-16.020,61 €
<u>Bilanz:</u>	
Aktiva	2.748.541,52 €
Passiva	2.748.541,52 €
<u>Eigenkapital:</u>	594.968,69 €

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Wahnwegen sowie der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung 2018 mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 18.10. bis 26.10.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.06, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 05.10.2021
gez. Lothschütz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung vom 06.09.2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2019 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Wahnwegen wird mit folgenden Werten festgestellt:

<u>Ergebnisrechnung:</u>	
Erträge	1.126.038,28 €
Aufwendungen	-1.146.622,60 €
Jahresfehlbetrag	-20.584,32 €
<u>Finanzrechnung:</u>	
Veränderung Finanzmittelbestand	-70.276,75 €
<u>Bilanz:</u>	
Aktiva	2.728.852,03 €
Passiva	2.728.852,03 €
<u>Eigenkapital:</u>	574.384,37 €

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Wahnwegen sowie der Verbandsgemeindeverwaltung wird die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2019 mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 18.10. bis 26.10.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.06, zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, den 05.10.2021
gez. Lothschütz
Bürgermeister

Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Ortsgemeinde Wahnwegen sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Wahnwegen und der Verbandsgemeindeverwaltung

- a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes
b) Bericht über die Rechnungsprüfung
c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
d) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung
c) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 2.748.541,52 € fest.
d) Der Gemeinderat erteilt die Entlastung für den Ortsbürgermeister René Morgenstern sowie für den 1. Beigeordneten Lutz Stötzer und die Verbandsgemeindeverwaltung.
Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Wahnwegen sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Wahnwegen und der Verbandsgemeindeverwaltung

- a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes
b) Bericht über die Rechnungsprüfung
c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
d) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung
c) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 2.728.852,03 € fest.
d) Der Gemeinderat erteilt die Entlastung für den Ortsbürgermeister René Morgenstern sowie für den 1. Beigeordneten Lutz Stötzer und den Beigeordneten Karl Dieter Strauß und die Verbandsgemeindeverwaltung.

Außenfassaden der Leichenhalle / Auftragsvergabe Malerarbeiten
Auf Grundlage des vorliegenden Vergabevorschlags wird der Auftrag für die Malerarbeiten an die Firma Schütz aus Fürth erteilt. Die Auftragssumme beträgt 11.301,43 Euro (brutto).

- Bauplatzvergabe NBG Heidestraße**
a) Dem Verkauf des Bauplatzes Flst. 3048/17 an Bewerber Nr. 1 wird zugestimmt.
b) Da die in den Vergaberichtlinien der Ortsgemeinde Wahnwegen festgeschriebene Bauverpflichtung (Fertigstellung innerhalb von 3 Jahren ab Beurkundung) aller Voraussetzungen nach nicht erfüllt werden wird, und eine Sonderregelung dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz entgegensteht, wird dem Verkauf nur unter der Bedingung der Einhaltung der Bauverpflichtung (Fertigstellung innerhalb von 3 Jahren ab Beurkundung) zugestimmt. Falls Bewerber Nr. 2 angibt, diese auch weiterhin nicht erfüllen zu können, gilt der Verkauf eines Bauplatzes an Bewerber Nr. 2 als abgelehnt.
c) Der Gemeinderat beschließt eine neue Bewerbungsrunde nach dem festgelegten Verfahren zu starten.

Kindertagesstätte / Sanierung der WC-Anlagen
Die Ingenieurleistungen werden gemäß der vorliegenden Honorarofferte an das Ingenieurbüro CTI aus Rehweiler vergeben. Die Kosten der Ingenieurleistungen beziffern sich auf insgesamt 20.696,63 Euro (brutto).

Kindertagesstätte; Förderung von RLT-Lüftungsanlagen
Zur zeitnahen Erstellung der Planungs- und Ausschreibungsunterlagen für die Ausstattung der Kindertagesstätte Naseweis in Wahnwegen mit einer RLT-Anlage beschließt der Ortsgemeinderat das Büro CTI, Rehweiler, mit den Ingenieurleistungen gemäß vorliegender Honorarofferte zu beauftragen, die mit einer Summe von 8.914,72 EUR brutto abschließt.

Im Rahmen eines Stufenvertrages werden vorerst die Lph. 1 bis 2 (742,89 € brutto, inkl. Nebenkosten) für die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen vergeben. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides werden die Lph. 3 bis 8 vergeben.
Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Zuschussantrag auf Grundlage der Kostenschätzung des Ing.büros CTI in Höhe von 77.000,00 € zu stellen.

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 21.10.2021, um 18:30 Uhr, findet im Saal des Ev. Gemeindehauses, Friedhofstraße 8a, 66909 Wahnwegen eine Sitzung des gem. Kindergarten-ausschusses der Ortsgemeinden Wahnwegen und Hüffler der Ortsgemeinde Wahnwegen statt.
Die Sitzung ist öffentlich.

- Tagesordnung:**
öffentlich
1. Verbesserung der Luftqualität in der Kindertagesstätte;
Einbau von RLT-Anlagen - beschränkte Ausschreibung und Vergabe -
2. Kita Naseweis
Anschaffung einer neuen Spülmaschine

Wahnwegen, den 6. Oktober 2021
gez. René Morgenstern
-Ortsbürgermeister -

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 06.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich
Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2018

Sie erhalten das Amtsblatt nicht regelmäßig?

Melden Sie sich bei uns unter 0621 572498-40
wochenblatt-reporter.de/zustellung

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 21.10.2021, um 19:30 Uhr, findet im Saal des Ev. Gemeindehauses, Friedhofstraße 8a, 66909 Wahnwegen eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wahnwegen statt.
Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

öffentlich

- 1. Verbesserung der Luftqualität in der Kindertagesstätte;
Einbau von RLT-Anlagen - beschränkte Ausschreibung und Vergabe -**
- 2. Kita Naseweis
Anschaffung einer neuen Spülmaschine**
- 3. Beratung und Beschlussfassung über Vorgehensweise bezüglich Straßenbeleuchtung**
- 4. Allgemeine Informationen**

Wahnwegen, den 6. Oktober 2021
gez. René Morgenstern
-Ortsbürgermeister

Umwelt-Aktionstag auch in der Kita



Die Vorschulkinder machten sich am Freitag, 1.10.2021 auf den Weg um sich am Umwelt-Aktionstag der VGOG und der Ortsgemeinde zu beteiligen. Zuvor haben wir über das Thema Umwelt und Müll gesprochen. Ausgerüstet mit Gummihandschuhen und Mülltüten starteten wir vom Kindergarten aus in die Felder. Die Kinder waren sehr motiviert und es hat ihnen viel Spaß gemacht. Die Kinder haben nur wenig Müll gefunden, was im Grunde ja gut ist. Müll und Mülltrennung ist bei uns in der Kindertagesstätte immer wieder Thema und wird auch in den Gruppen praktiziert. Die Kinder waren stolz dabei gewesen zu sein.

Waldmohr

Generalversammlung des Ökumenischen Pflegeverein Waldmohr e.V.

Am 26.08.2021 fand die gut besuchte Generalversammlung des Ökumenischen Pflegeverein Waldmohr e.V. statt. Der Verein hat zurzeit 224 Mitglieder mit hoher Zuwachsrate seit der Gründung des Dienstes „Alltagsbegleitung“ am 01. April 2021. Hierzu musste auch die Satzung des Pflegevereines geändert werden, diese wurde von den Mitgliedern einstimmig angenommen. Die Unterstützung der Alltagsbegleitung wird sehr gut angenommen, neben einer Alltagsbegleiterin unterstützt uns auch eine FSJ-Mitarbeiterin. Die meisten Kunden und Kundinnen haben einen Pflegegrad, weshalb dann auch die erbrachten Leistungen über die Pflegekasse abgerechnet werden können. Wer Mitglied im Pflegeverein ist, erhält auch Unterstützung beim Ausfüllen von Pflegegradanträgen oder ähnlichem. Das heißt, der Pflegeverein kann jetzt praktische Hilfe leisten und hilfsbedürftige Menschen in ihrer häuslichen Umgebung unterstützen. Die im April 2020 ins Leben gerufene „Einkaufshilfe“ hat durch viel ehrenamtliches Engagement einigen Menschen helfen können, worüber große Dankbarkeit spürbar war. Ab September 2021 wird es diese jedoch nicht mehr geben, da die Bürgerbusse wieder fahren. Der Ökumenische Pflegeverein Waldmohr möchte auch beim Seniorennachmittag, der schon seit über 20 Jahren durch die Stadt organisiert wird, mithelfen. Der Termin des momentan wegen Corona ruhenden Seniorennachmittages wird frühzeitig von der Ortsgemeinde bekanntgegeben. Die Kassenprüfung ergab keine Beanstandungen. Die Vorstandschaft wurde einstimmig entlastet.

Die Neuwahlen ergaben folgende Ergebnisse:

1. Vorsitzender: Lutz Bockhorn
2. Vorsitzender: Pfarrer Wilfried Bohn
3. Kassenwart: Detlef Schwarz
4. Schriftführerinnen: Conny Urschel und Natalia Repp
5. Kassenprüfer: Frank Enders und Gabi Jung

Der Ökumenische Pflegeverein Waldmohr e.V. blickt sehr zuversichtlich in die Zukunft, da durch die Neuerungen der Tätigkeiten und Mitgliederunterstützung des Vereines ein Mitgliederzuwachs sehr stark erkennbar ist. Wer sich gerne im Verein beteiligen möchte, kann sich sehr gerne beim 1. Vorsitzenden, Herrn Lutz Bockhorn melden; Telefon: 0179 1623098 oder per E-Mail an: oekum.waldmohr@gmail.com

Schalten Sie eine Anzeige!

Melden Sie sich bei uns unter 06381 86 22, anz-kus@suewe.de
www.wochenblatt-reporter.de

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Waldmohr für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 vom 07. Oktober 2021

Der Stadtrat Waldmohr hat auf Grund der §§ 95 ff. i.V.m. § 97 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) am 24. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 24. September 2021 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

festgesetzt werden	2021	2022
1. Im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	8.248.091 EUR	8.199.092 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.231.440 EUR	9.421.082 EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-983.349 EUR	-1.221.990 EUR
2. Im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	7.972.741 EUR	7.941.571 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	8.568.772 EUR	8.845.862 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-596.031 EUR	-904.291 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.995.560 EUR	1.442.160 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.580.800 EUR	7.214.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.585.240 EUR	-5.772.740 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.585.240 EUR	5.772.740 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	493.500 EUR	550.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.091.740 EUR	5.222.740 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	12.553.541 EUR	15.156.471 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	13.643.072 EUR	16.610.762 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	-1.089.531 EUR	-1.454.291 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2021	2022
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für		
zinslose Kredite auf	-- EUR	-- EUR
verzinsten Kredite (Ziff. 45) auf	1.585.240 EUR	5.772.740 EUR

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A auf	300 v. H.	300 v. H.
2. Grundsteuer B auf	390 v. H.	390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	385 v. H.	385 v. H.
3. Hundesteuer		
a) für den ersten Hund auf	42 EUR	42 EUR
b) für den zweiten Hund auf	54 EUR	54 EUR
c) für jeden weiteren Hund auf	72 EUR	72 EUR
d) für den ersten gefährlichen Hund auf	350 EUR	350 EUR
e) für den zweiten gefährlichen Hund auf	500 EUR	500 EUR
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund auf	650 EUR	650 EUR

§ 5 Beiträge

	2021	2022
1. Der Beitragssatz pro qm Grundstücksfläche für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen wird durch besonderen Beschluss des Stadtrates festgesetzt.		
2. Der Beitragssatz für die Kosten des Feldschutzes beträgt pro qm	--- EUR	--- EUR

§ 6 Beiträge

Der Einheitssatz je m² entwässerte Straßenfläche nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Erschließungssatzung wird auf 11,48 EUR festgelegt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2015 beträgt 12.537.541,17 EUR. Unter Zugrundelegung der in den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2016-2022 eingeplanten Jahresfehlbeträge (4.490 T€) beträgt der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 rund 8.050 T€.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Waldmohr, den 07. Oktober 2021
gez. Dr. Jürgen Schneider, Stadtbürgermeister

Hinweis: Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt in der Zeit vom 18. Oktober 2021 bis einschließlich 26. Oktober 2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.09, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 07. Oktober 2021
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Hinweis: Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.09, während der allgemeinen Dienstzeiten als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 07. Oktober 2021
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister

Neues aus dem Stadtrat Waldmohr

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Stadtrat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Baugebiet Lauersdell Freiflächenplanung

Der Stadtrat stimmt der Freiflächenplanung wie vorgestellt zu.

Baugebiet Lauersdell

Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Der Stadtrat ermächtigt den Stadtbürgermeister in Abstimmung mit den Beigeordneten die Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Oberes Glantal abzuschließen.

Bebauungsplan Lauersdell

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat über die eingegangenen Stellungnahmen wie in der Abwägungstabelle aufgeführt beschlossen.

Kreisverkehrsplatz Badstraße

Straßenbeleuchtung

Der Stadtrat Waldmohr beschließt das Angebot in Höhe von 13.962,15 € brutto zu beauftragen.

1. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Im Krämmel“

a) Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss

Zu a)

Der Stadtrat nimmt die eingegangenen Stellungnahmen, wie in der Abwägungstabelle aufgeführt, zur Kenntnis. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Zu b)

Der Stadtrat beschließt den 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Im Krämmel“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 24 GemO als Satzung.

Abrechnung Städtebauförderung

Der Stadtrat stimmt der dargelegten Veränderung der Berechnung der Ausgleichsbeträge im Rahmen der Abrechnung der Stadtsanierung zu.

Kommunalservice;

Vergabe Salzsilo

Der Stadtrat stimmt der Vergabe zur Lieferung eines Salzsilos für den Kommunalservice an die Fa. Holten, Brannenburger, zu einem Preis von 24.252,20 € (brutto) zu.

Kita I;

Vergabe Planungsauftrag Spielplatz

Der Stadtrat stimmt der Vergabe des Planungsauftrages für den Spielplatz an der Kita II an das Büro Gros, Landschaftsplanung zu einem Preis von 9.649,02 € für die Leistungsphasen 1-3 zu.

Park Jahnstraße;

Vergabe Planungsauftrag

Der Stadtrat stimmt der Vergabe des Planungsauftrages für den Park, Bereich Ehrenmal, an das Büro Gros, Landschaftsplanung für die Leistungsphasen 1-3 zu.

Tablets für Stadträte

Der Stadtrat stimmt dem Kauf von 19 iPad“s (10.2 inch) für die Ratsarbeit der Stadtratsmitglieder zu einem Preis von 682,82 €/Stück zu.

Zustimmung zur Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Stadtrat nimmt die Sponsoring Leistung der Kreissparkasse i.H.v. 1.500,00€ für die Sommergartenkonzerte an und bedankt sich recht herzlich.

Kita I;

Zustimmung zur Auftragserweiterung Spielplatz

Der Stadtrat stimmt der Auftragserweiterung zum Spielplatzausbau an der Kita I an die Fa. Ledig, Kaiserslautern, zu

nicht öffentlich

Niederschlagung von Forderungen

Es wird über die Niederschlagung einer Forderung beschlossen.

Mietangelegenheiten

Es wird über eine Mietangelegenheit beschlossen.

Grundstücksangelegenheiten

Es wird über verschiedene Grundstückverkäufe beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waldmohr

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Hier: „Erweiterung zum Bebauungsplan Gewerbepark Nickelsweiher, Änderung I“, Stadt Waldmohr

Der Stadtrat Waldmohr hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung zum Bebauungsplan Gewerbepark Nickelsweiher, Änderung I, Stadt Waldmohr beschlossen.

Nachdem das Planverfahren abgeschlossen ist, hat der Stadtrat Waldmohr am 14.07.2021 den Bebauungsplan „Erweiterung zum Bebauungsplan Gewerbepark Nickelsweiher, Änderung I, Stadt Waldmohr gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird nun als Satzung gem. § 10. Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Kartenausschnitt entnommen werden.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 BauGB aufgestellt und liegt ab sofort zusammen mit der Begründung und den textlichen Festsetzungen sowie der Potenzialabschätzung Fauna und artenschutzrechtlichen Einschätzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB).

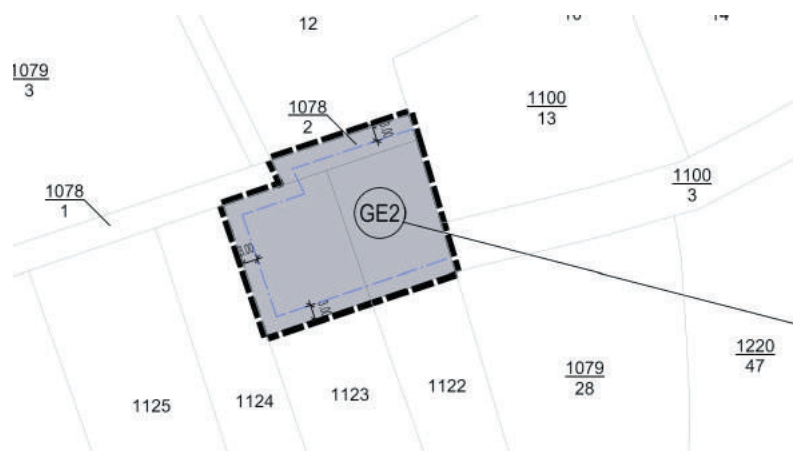
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter [www.vgog.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.vgog.de/Öffentliche-Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Waldmohr, den 16.10.2021
gez. Dr. Schneider, Stadtbürgermeister

achtung der aktuellen Corona-Regelungen statt. Bitte die Impfnachweise und Registrierung beachten. Eine Voranmeldung bei einem der Vereine ist erwünscht. Mehr dazu auf der jeweiligen Homepage des Vereins.

Ausstellung Horst Schwab zum 86. Geburtstag

mit Installation von Adelheid Mosele in der Waldmohrer Kulturhalle mit einer Finissage beendet



Mit einer feierlichen Finissage wurde am 3. Oktober die Ausstellung Horst Schwab zum 86. Geburtstag und die Installation von Adelheid Mosele beendet. Die aus Kusel stammende und international musizierende Pianistin Sonja Achkar war an der Saalorgel und am Flügel zu erleben und die junge Clara de Oliveira Seyler las mit sehr viel Empathie und sehr ausdrucksstark aus dem Gedichtband „Ich unn moi Fraa“ von Horst Schwab. Die erste Kunstausstellung, die aufgrund Corona nun erst wieder möglich war, fand sehr viel

Publikum. Die Freude der Besucher zeigte deutlich auf, wie die Kultur zum Leben der Menschen gehört und gebraucht wird.

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

Gottesdienste

17.10.2021 (20. So. n. Trinitatis), 9.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler (Anwendung von 2G+ Regel: Bitte entsprechenden Nachweis (Impfung, Negativtest) nicht vergessen! Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] darf am Sitzplatz abgenommen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

17.10.2021 (20. So. n. Trinitatis), 10.10 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler (Anwendung von 2G+ Regel: Bitte entsprechenden Nachweis (Impfung, Negativtest) nicht vergessen! Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] darf am Sitzplatz abgenommen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

Kontakt:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
Pfarrer Christoph Bröcker
Tel.: 06383/470 Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

17.10. 9:00 Uhr

Dunzweiler

17.10. 10:30 Uhr

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

17.10. 10:00 Uhr Gottesdienst mit anschließendem Kirchenkaffee

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags und freitags 14:00 bis 18:00 Uhr, Saarpfalzstraße 16a, 66914 Waldmohr, Tel.: 06373/9312

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Freitag, 15. Oktober 2021

19.30 Uhr Abendmahlsfeier

Sonntag, 17. Oktober 2021

9 Uhr Langenbach und Krottelbach

10 Uhr Ohmbach und Herschweiler-Pettersheim

Freitag, 22. Oktober 2021

19.30 Uhr Abendmahlsfeier

Sonntag, 24. Oktober 2021

10 Uhr Ohmbach und Herschweiler-Pettersheim

Info: Vor Beginn der Gottesdienste erfragen wir den Immunisierungsstatus. Jeder darf mitfeiern. Die Anzahl der Nicht-Immunisierten bestimmt, ob wir während der Feier die Maske abnehmen dürfen oder weiterhin tragen müssen.

Termine

Bethel-Sammlung bis 16. Oktober 2021. Gut erhaltene Kleidung kann abgegeben werden auf dem Hof von Hilde Lang, Hauptstraße 137 in Herschweiler-Pettersheim zu folgenden Zeiten: Sa. 16.10. 10-12 Uhr. Nähere Infos im Gemeindebrief „Der Weg“ oder im Prot. Pfarramt.

JÜDISCHES LEBEN IN STEINBACH UND UMGEBUNG

Friedhof- und Museumsbesuch am 17. Oktober: Im Jahr 2021 leben Menschen jüdischen Glaubens nachweislich seit 1700 Jahren auf dem Gebiet des heutigen Deutschland. Das Jubiläum der Ersterwähnung jüdischen Lebens hierzulande ist Anlass für ein bundesweites deutsch-jüdisches Festjahr, mit dem Ziel, jüdisches Leben sichtbar und erlebbar zu machen und dem erstarkenden Antisemitismus etwas entgegenzusetzen. Aus diesem Anlass und auch zur Erinnerung an jüdisches Leben in unseren umliegenden Dörfern bis zum ersten Weltkrieg, bieten wir am 17. Oktober nachmittags einen Besuch des jüdischen Museums und des jüdischen Friedhofs in Steinbach an. Es besteht

Frankreich

3-Gänge-Menü

Veranstalter:

DEUTSCH - FRANZÖSISCHER ABEND

CHANSONS UND GUTES ESSEN

SAMSTAG, 23. OKTOBER 2021
18 UHR

KERN BEISSERS

Chansons

Kulturhalle Waldmohr

Kartenvorverkauf bis zum 15.10.21
Ticket Regional
VVK: Stadtbücherei, Bürgerbüros und Kleeblatt Buch & Natur
24 € je Person Eintritt mit Menü

Weinwanderung Waldmohr

Wein, Wandern & Kultur

Samstag, 23. Oktober 2021

Die ca. 8 km lange Weinwanderung startet um 12 Uhr auf dem Marktplatz Waldmohr und führt über die Waldziegelhütte zur Dörrberghütte. Organisiert wird die Wanderung vom Feuerwehr Förderverein Waldmohr e.V. und dem Obst- und Gartenbauverein Waldmohr e.V. Auf dem Marktplatz wird der OGV Waldmohr Weine vom Weingut Winkelmann aus Neu-stadt – Duttweiler anbieten. Dort gibt es ein Bratwurststand und ein Stand mit Grum-beerwaffeln vom OGV Dunzweiler. Die Verpflegungsstände auf dem Marktplatz sind ab 11 Uhr geöffnet. Außerdem findet der Wochenmarkt mit zusätzlichen Anbietern statt. Um die zwei Wein- und Verpflegungsstände auf der Wanderstrecke kümmert sich der FFV Waldmohr. Hier gibt es Weine vom Weingut Kuntz aus Impflingen. An beiden Ständen ist ebenfalls der Verkauf von Speisen geplant. Die Wanderung findet unter Be-

die Möglichkeit, eine Wanderung nach Steinbach und wieder zurück zu machen, oder mit dem PKW zu fahren. Wir bitten um eine Anmeldung bis zum 14. Oktober bei Margot und Hans Jürgen von Blohn, Tel. 06384/6431. Bei der Anmeldung erfolgen nähere Informationen. Herzliche Einladung!

Wandern: Mittwoch, 27. Oktober, 9:30 Uhr. Treffpunkt: Bockhofstr. 58 in Herschweiler-Pettersheim bei Margot von Blohn. Alle, die gerne zu Fuß in unserer Umgebung unterwegs sind, sind herzlich eingeladen.

Kindergottesdienst: Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

KASUALVERTRETUNG: in Trauerfällen, Trauungen und Taufen ist vom 11. bis 17. Oktober Pfarrerin Daniela Macchini, Hüffler, Tel. 06384 – 8575, zuständig und vom 18. bis 24. Oktober Pfarrerin Sabine Schwenk-Vilov, Altenkirchen, Tel. 06386 – 218.

Schutzbestimmungen beachten: Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt Mund- und Nasenschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Am Sitzplatz kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden. Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

Kontakte: Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillingner, Tel. 0 63 84 – 385, Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de
www.kirche-hp.de, <https://www.facebook.com/KircheHP>

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder,

die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander weiterhin eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

Sonntag, 17.10.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Dienstag, 19.10.2021

18:00 Uhr Presbyteriumssitzung im Gemeindegarten

Sonntag, 24.10.2021

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries

Öffnungszeiten: Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen. Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>, eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Donnerstag, 14.10.

15.30 Uhr Mittlere Generation: Herbstliches Dekoration mit Erikablumen

Freitag, 15.10.2021

19:00 Uhr Kirche und Kino im Gemeindehaus

Film: Katharina Luther

Als Fünfjährige wurde Katherina von Bora von ihrem Vater in das Kloster Nimbschen (Sachsen) gegeben, um den vorgezeichneten Weg als Ordensschwester zu gehen. Ihr Leben ändert sich jedoch radikal, als sie dort Jahre später in Kontakt mit den heimlich kursierenden Schriften des Martin Luther kommt. Wenn es wahr ist, was Luther schreibt, dass das Verhältnis des Menschen zu Gott allein von Gott bestimmt wird und nicht von den guten Werken der Gläubigen abhängt – was hält sie dann noch in den Klostermauern? Katherina wagt den Schritt ins Ungewisse und flieht mit einigen ihrer Mitschwestern auf der Suche nach einem neuen Leben. Als die junge Frau ohne rechtliche Stellung, ohne Einkommen und von der Familie verstoßen im Hause von Lukas Cranach in Wittenberg ankommt, begegnet sie dort Martin Luther persönlich und verliebt sich schließlich in den seiner Mission beseelten Reformator.

Sonntag, 17.10. 10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 24.10. 10.00 Uhr Gottesdienst

Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Bitte tragen Sie, sobald Sie die Kirche betreten, eine FFP2- oder medizinische Maske. Diese Maske muss während dem Gemeindegesang im Gottesdienst getragen werden. Bitte halten Sie sich weiterhin an die Hygiene- und Abstandsregeln. Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr, Telefon: 06373-3256, E-Mail: pfarramt.schoenberg@evkirchepfalz.de Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Prot. Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 23. Oktober

18.00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Vorabendmesse Hoof

Sonntag 24. Oktober

9.00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse Rammelsbach

10.30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen

18.00 Uhr Rosenkranzandacht Nanzdietschweiler

Anmeldung bis Freitag 22. Oktober um 12 Uhr im Pfarrbüro Kusel möglich!

Dienstag 26. Oktober

18.00 Uhr Werktagsmesse Remigiusberg

18.30 Uhr Werktagsmesse Glan-Münchweiler

Mittwoch 27. Oktober

9.00 Uhr Werktagsmesse Kusel

9.00 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

Donnerstag 28. Oktober

18.30 Uhr Festtagsmesse Glan-Münchweiler

Freitag 29. Oktober

09.00 Uhr Werktagsmesse Kusel

18.30 Uhr Werktagsmesse Nanzdietschweiler

Wir bitten um Beachtung:

Alle Gottesdienstteilnehmenden brauchen eine Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP2). Wenn Sie einen Gottesdienst an Sonn- oder Feiertagen besuchen möchten, bitten wir Sie sich vorher anzumelden. Sie können sich bis Freitagmittag 12 Uhr telefonisch im Pfarrbüro in Kusel anmelden (Telefon: 06381/437170). Bis Freitagmorgen können Sie aber auch auf den Anrufbeantworter sprechen oder sich per Mail anmelden (pfarramt@heiliger-remigius.de). Bitte nennen Sie Name, Adresse und Telefonnummer sowie ggfs. die Zahl der Personen, die mit Ihnen kommen. Bei den Werktagsmessen ist keine vorherige Anmeldung notwendig. Von allen Teilnehmenden müssen aber Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden. Die erfassten Daten werden für mindestens drei Wochen aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel,

Kontakt: Tel: 06381/43717-0, Fax: 06381/43717-99, Homepage: Pfarrei-Kusel.de

Email: pfarramt.kusel@Bistum-Speyer.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindefereferent Michael Huber

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Freitag, 15. Oktober:

18.30 Uhr Schmittweiler Messfeier

Samstag, 16. Oktober:

17.45 Uhr Breitenbach Feierlicher Rosenkranz vor dem Allerheiligsten

18.30 Uhr Breitenbach Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Ohmbach Messfeier am Vorabend (Kirchweihe)

Sonntag, 17. Oktober:

10.30 Uhr Waldmohr Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Mittwoch, 20. Oktober:

8.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Donnerstag, 21. Oktober:

18.00 Uhr Waldmohr stille eucharistische Anbetung

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Samstag, 23. Oktober:

16.30 Uhr Dunzweiler stille eucharistische Anbetung

17.00 Uhr Dunzweiler Messfeier am Vorabend

18.30 Uhr Ohmbach Messfeier am Vorabend

Sonntag, 24. Oktober:

10.30 Uhr Waldmohr Messfeier

10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

15.00 Uhr Kübelberg feierlicher Rosenkranz mit sakramentalem Segen

Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten im Pfarrbüro (06373/3720) ist weiterhin erforderlich. Kommen Sie bitte ca. 20 Minuten vor Beginn des Gottesdienstes, bringen Sie ihr eigenes Gotteslob mit. Alle Gottesdienstteilnehmer müssen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 tragen. Aufgrund der Corona-Zahlen kann es zu kurzfristigen Verschärfungen oder Veränderungen von Hygieneregeln kommen oder zur Absage geplanter Gottesdienste. Alle Informationen sind immer kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht. Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Pfarrbüro melden.

Erstkommunion 2022 und Firmung 2022: Die Einladungen mit den Anmeldeformularen wurden verteilt. Familien, die keine Einladung erhalten haben und ihr Kind gerne zur Erstkommunion oder Firmung anmelden möchten, melden sich bitte bis spätestens 24.10.21 beim Pfarramt Kübelberg, Tel. 06373/3720. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Gemeindefereferentin Christine Pappon.

Hinweis zur Kirche St. Valentin, Kübelberg: Die Pfarrkirche St. Valentin in Kübelberg hat erhebliche Bauschäden. Der in die Planung zu Rate gezogene Tragwerksplaner hat die Nutzungszeit der Kirche vor dem Eintritt in die kalte Jahreszeit eingeschränkt. Daher ist aus Gründen der größtmöglichen Vorsorge für die Besucherinnen und Besucher der Kirche die Schließung der Kirche in Kübelberg geplant. Der letzte Gottesdienst vor der Schließung findet an Allerheiligen statt. Die Vorstellung der Planung zur Neustrukturierung der Kirche wird am Samstag, den 06. November 2021 um 14.00 Uhr im Rahmen einer Pfarrversammlung in der Valentinskirche stattfinden. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen. Bitte melden Sie sich im Pfarrbüro an.

Hungermarsch 2021: „Finde deinen Weg“, das war das Motto des coronakonformen Hungermarsches in diesem Jahr, und viele Menschen waren am Sonntag 29. August, in der Pfarrei unterwegs, um mit ihrem eigenen Weg an der Spendenaktion teilzunehmen. Zum 40. Mal fand dieser Spendenlauf nun schon in unserer Pfarrei statt. In den Kirchen in Brücken, Waldmohr und Kübelberg gab es Präsentationen bzw. einen Film zu sehen über die Arbeit der Missionare, die wir mit unseren Spenden unterstützen. Alle anderen Kirchen konnten auch besucht werden zum Innehalten und Karten abstempeln. Die Jugend der KJG hatte es sich zum Ziel gesetzt, mit dem Rad die Kirchen der Pfarrei zu besuchen, wetterbedingt konnten nicht alle angefahren werden. Um 17 Uhr trafen sich alle zu einer Dankandacht in Kübelberg mit anschließendem gemütlichem Beisammensein hinter dem KJG-Haus. Trotz des veränderten Ablaufs, und obwohl es keine warme Suppe zu Mittag gab, wurden bisher 11.240,79 € Spenden gesammelt. Vielen Dank an alle, die bei der Aktion mitgemacht und gespendet haben.

Einladung zum Orgelkonzert: Christoph Keggenhoff, Leiter des Referats für Orgelbau

des Bistums Speyer spielt am Samstag, 16. Oktober 2021 um 17.00 Uhr in der Kirche in Kübelberg. Im Rahmen dieser Veranstaltung stellt Herr Keggenhoff die Geschichte und die musikalischen Möglichkeiten der Orgel in der Kirche St. Valentin vor, die 1841/42 von den Gebrüdern Stumm erbaut wurde. Wir bitten um Anmeldung im Pfarrbüro. Begrenzte Teilnehmerzahl.

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg

Tel: 06373/3720, E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755, E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de, Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Kooperator, E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de, Gemeindefereferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828, E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Evangelische Christusgemeinde

Gottesdienste

17.10. 10:00 Uhr Gottesdienst mit Otto Lang

Tel. 06373/8290149 oder e-mail:m.pfaffc@outlook.de

Unsere Gottesdienste sind auch weiterhin auf dem Youtube-kanal unter ec-gemeinde.de abrufbar. „Die Gottesdienste finden je in Präsenz und Livestream bzw. Open Air auf dem Gemeindegrundstück statt.“

Weitere Infos: www.ec-gemeinde.de, Gemeindepastor Jürgen Kizler, Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel.:06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken

Gottesdienste

Samstag, 16.10.

Brücken 18:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 17.10.

Altenkirchen 10:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

Anmerkung: Bitte denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die gängigen Hygieneregeln (Maske, Abstand etc.).

Gemeindeveranstaltungen:

Freitag, 15.10.

Altenkirchen 14:30 Uhr Seniorentreff im Jugendheim (OG)

Dienstag, 19.10.

Altenkirchen 10:00 – 11:00 Uhr Treffen Krabbelgruppe „Schnullergang“
Im Jugendheim (UG)

Altenkirchen 15:00 – 16:30 Uhr Treffen Kindergruppe im Jugendheim (OG)

Mittwoch, 20.10.

Altenkirchen 15:00 – 16:30 Uhr Treffen Kindergruppe im Jugendheim (OG)

Donnerstag, 21.10.

Altenkirchen 19:00 – 20:30 Treffen Kirchenchor im Jugendheim

Konzert

Fr. 22.10.2021. Prot. Kirche Altenkirchen, Einlass: 18.30 Uhr / Beginn: 19.30 Uhr
Die Die Musicaldarstellerin Kathrin Yarizell Lothschütz und der Musiker Manuel Lothschütz aus dem Kreis Kusel haben sich auf der Theaterbühne in Mayen kennen und lieben gelernt. Seit 2014 sind sie Teil der Band CHRISTMAS UNPLUGGED, mit der sie gemeinsam große Erfolge feiern. Kathrin Yarizell und Manuel sind zudem mit ihrem Duo „Doubl“ unterwegs mit dem sie nicht nur Hochzeiten und Taufen eine ganz besondere musikalische Note verleihen, sondern auch mit einem abwechslungsreichen Programm stimmungsvolle Konzertabende gestalten. Freuen Sie sich auf ein kunterbuntes Potpourri aus bekannten aber auch unbekannt Songs mit eigenen und einzigartig, individuell arrangierten Interpretationen, verbunden mit vorgelesenen Texten von Jürgen Brandtner und stimmungsvollen Liedtextübersetzungen. Hits von Roxette, Sarah Connor, U2, Coldplay, Pink und so manch anderer Klassiker namhafter Künstler - Es erwartet Sie ein Abend voller romantischer und schwungvoller Songs, sodass keine Wünsche offen bleiben. Seien Sie dabei! Tickets: VVK (14,-€): Wein König, Brücken (06386-404252) Brücken Apotheke (06386/9 21 30). Prot. Pfarramt Altenkirchen (Bitte vorab anrufen: 06386-218) / Hotline: 0157-85941438, Abendkasse: 16,- €. Die Veranstaltung findet mit der Regelung 3G statt

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

PfarrerIn Sabine Ella Schwenk-Vilov, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

http://www.pfarrei-altenkirchen.de

Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Auflösung des Cäcilienvereines – Kirchenchor - Nanzdietsweiler

Fast 44 Jahre bereicherte der Cäcilienverein-Kirchenchor das kirchliche und kulturelle Leben in Nanzdietsweiler mit. Aufgrund der seit März 2020 Corona bedingten Gesangspause und dem beruflich bedingten Weggang unseres Dirigenten war es erforderlich eine Generalversammlung einzuberufen. Einziger Tagespunkt war die Beratung über das weitere mögliche Fortbestehen des Vereines. Der akute Nachwuchsmangel, die Überalterung und die vakante Dirigentenstelle ließen jedoch keine anderen Alternativen zu. So wurde schweren Herzens, am 13.07.2021 einstimmig die Auflösung des Vereines beschlossen. Auf diesem Wege noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle, die in irgendeiner Weise zum Wohle und Gelingen des langjährigen, erfolgreichen Vereinslebens beigetragen haben.

Fabiola Schaan, Vorstand des Cäcilienvereines

Sportmeldungen

SV Kübelberg

Mitgliederversammlung 2021

Der Sportverein 1920 e.V. Kübelberg lädt alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung am **Sonntag, den 07. November 2021, um 18:00 Uhr** ins Sportheim „in der Lach“ ein. Anträge zur Mitgliederversammlung, sowie Wünsche und Anregungen zu den folgenden Tagesordnungspunkten, sind gemäß § 15 Abs.6 der Vereinssatzung in schriftlicher Form bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin an unseren 1. Vorsitzenden Marcel Reger zu richten.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1.Vorsitzenden
2. Bericht des 1.Vorsitzenden
3. Berichte der Spartenleiter
4. Kassenbericht des Hauptkassierers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Anträge, Wünsche und Verschiedenes

Die Versammlung findet natürlich unter den aktuell vorgegebenen Hygienevorschriften statt!! Mit sportlichem Gruß

Die Vorstandschaft des SV Kübelberg

SG Mühlbach/Neunkirchen – SV Kübelberg 1-2 (0-2)

Kübelberg war direkt gut im Spiel und konnte schon früh mit 0-1 in Führung gehen. Stefan Traksel nahm eine Diagonalfanke von Max Binder Bilderbuchmäßig an, umkurvte mit einer Körpertäuschung noch einen Gegenspieler und vollstreckte traumhaft aus 14m (11.). Noch vor der Pause erhöhte Jörn Balzer mit ebenso schönem Treffer auf 0-2 (25.). Nach dem Wechsel war der SVK weiter klar Spielbestimmend doch leider führten viele Unkonzentriertheiten zu vielen Abspieleffern und so schaffte man es nicht die endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus dem nichts kam die Heimelf zurück in die Partie, als M. Hemm im Anschluss an einen Eckball zum 1-2 traf (65.). Naja, das roch schon etwas nach Torwartfehler...! In den folgenden 10 Minuten verlor unser Team leicht die Kontrolle, aber in der Phase kam Mühlbach/NK aber auch nur zu einer weiteren Torchance die M. Hemm vergab. Bis zum Ende verteidigte der SVK dann souverän den knappen Vorsprung und hätte mit weniger schlampigen Zuspielen gut und gerne höher gewinnen können. Am Sonntag ist die 1.Mannschaft spielfrei, die Reserve spielt allerdings zum Rückrundenstart in der Lach gegen den Tabellenführer SV Katzweiler (Res.) um 13:15 Uhr. Dann geht's die Woche drauf weiter mit den Spielen von 1. und 2.Mannschaft in Kohlbachtal (Samstag 23.10. um 14:15 Uhr und 16 Uhr).

Rock the Lach - Halloween im Sportheim



Begrenzte Anzahl Tickets, um Vorverkauf wird gebeten bei:
Marcel Reger 0179 3288692 & Postfiliale Schönenberg FrischDesign

Zu einer schaurigen Halloween-Nacht lädt der SV Kübelberg am Halloween, Sonntag 31. Oktober, ab 20 Uhr ins Sportheim in Kübelberg ein. Es freut uns, dass in diesem Jahr eine überregional bekannte Band den Weg ins Sportheim findet: Purple Haze. Die sechsköpfige Band blickt auf eine 25 jährige Geschichte zurück. Dabei halten sie für jeden Rockfan die richtigen Hymnen bereit. Ihr Repertoire bietet von Hardrock und Balladen, über Bon Jovi, Westernhagen, Iron Maiden, Scorpions, Whitesnake, Deep Purple, Led Zeppelin, Die Toten Hosen, Kiss bis hin zu Rage against the machine oder Kings of Leon. Der Eintritt kostet 12 €, es gelten die Corona-Regelungen in Zusammenhang mit 2G+. Aufgrund der begrenzten Anzahl Tickets wird um Vorverkauf gebeten. Tickets gibt es bei Marcel Reger (0179 3288692) und in der Postfiliale Schönenberg FrischDesign. Der SV Kübelberg und die Jungs von Purple Haze freuen sich auf Euch und eine rockige Nacht!

ASC Bunker Boys

Jens Müller und Dominic Weber holen Pfalzmeister-Titel nach Brücken



Am Wochenende vom 01. bis 03.10.2021 siegten Jens Müller und Dominic Weber im Doppel bei den Pfalzmeisterschaften der Aktiven in Grünstadt. Ein Erfolg, der bisher noch keiner Spielerin oder Spieler des ASC Bunker Boys Brücken gelungen war. Die Erfolgsstory geht weiter und so langsam sind die Bunker Boys auch bei den großen Vereinen aus der Vorderpfalz ein Begriff. In der Vorrunde waren drei Spiele zu absolvieren und nur der erste Platz berechnete zur Finalteilnahme. Müller/Weber machten es äußerst spannend und zeigten dabei Nervenstärke sowie Fitness. In allen drei Spielen

mussten sie den 1. Satz hergeben, gewannen dann aber den zweiten und den Champions-Tiebreak, nach teils auch abgewehrten Matchbällen. Im Endspiel gegen Johannes Kuhn (LK 2,2) und Martin Philipp (LK 9,8) vom TC Schwarz Weiß Landau machten es Müller/Weber souveräner und sie siegten mit 6:4 und 6:4. Vor dem Turnier waren die beiden Spieler übrigens mit LK 5,4 Müller und LK 12,3 Weber eingestuft. Umso höher ist der Erfolg zu bewerten, der aufgrund der LK-Einstufungen und des Altersunterschiedes zu den Gegnern nicht zu erwarten war. Das war das Sahnehäubchen auf die ohnehin erfolgreichste Saison des ASC Bunker Boys Brücken.

TC 78 Schönenberg-Kübelberg

Vereinsmeisterschaften 2021



Ab dem 31. August trug der TC 78 seine diesjährigen Vereinsmeisterschaften aus. Zunächst traten die 16 gemeldeten Herren in vier 4er-Gruppen in der Vorrunde gegeneinander an, danach ging es mit einer KO-Runde ab dem Viertelfinale weiter. Nach spannenden Spielen kam es dann im Rahmen der Saisonabschlussfeier am 2.10. bei bestem Tenniswetter zu den Finals. Im Spiel um Platz 3 setzte sich dabei Rene Schirra denkbar knapp im entscheidenden dritten Satz gegen Fabian Hauschild durch. Im Finale um den Titel hatte Sven Lauer trotz starker Leistung keine Chance ge-

gen den Turnierfavoriten Michael Höh und unterlag klar in zwei Sätzen. Den Abend ließen Teilnehmer und Gäste dann gemütlich mit leckeren Burgern, ein paar Bierchen und dem ein oder anderen Flutlichtmatch ausklingen. Bereits einen Tag vorher hatten bei strahlendem Sonnenschein die Vereinsmeisterschaften der Jugend stattgefunden. Auch hierbei traten die Teilnehmer zunächst in Gruppenspielen gegeneinander an, danach kam es zu den Endspielen. Bei der U10 setzte sich Felix Kreuzer knapp gegen seinen Mannschaftskameraden Alex Stetsyuk durch und darf sich über seinen ersten Vereinsmeister-Pokal freuen. Im Endspiel der U15 hatte sein Cousin Finn Kreuzer ebenfalls schwer zu kämpfen, bevor er seinen Kontrahenten Mika Ehrenreich in die Knie zwingen konnte. Ein gemeinsames Pizzaessen im Anschluss an das Turnier rundete schließlich den gelungenen Tennistag für Teilnehmer und Fans ab.

TuS Börsborn



17 Personen nahmen an der Wanderung des TuS Börsborn am letzten Sonntag teil. Bei herrlichem Sonnenschein und bestem Wanderwetter ging es von Börsborn aus über die Lebecksmühle zum Ohmbachsee (siehe Foto). Nach einer Rast am Wasser folgte man dem Weg vorbei am Hölzelhof auf den Ziegelberg und von dort runter entlang des Fuchsgrundes ins Ohmbachtal. Durch das Heidchen und vorbei an den Aussiedlerhöfen der Haseldell erreichte man nach ca. 11,5 km das Bürgerhaus in Börsborn. Dort

wurde in der Gartenwirtschaft „Treffpunkt“ in geselliger Runde das Mittagessen eingenommen.

TTC SAND 1962 e. V.

Vereinshaus auf dem Ziegelberg, Tischtennis-Einsteiger-Kurs für Jugendliche ab 8 Jahren jeden Freitag, 16:30-18:00 Uhr. Für Anmeldungen, Fragen und weitere Informationen: Alexander Altherr, Tel.: 06373 – 8 98 90 50

Präventionskurse

Das AlltagsTrainingsProgramm (ATP) zeigt Frauen und Männern ab 60 Jahren, wie sie nachhaltig mehr Bewegung in ihren Alltag integrieren können, um ihre Gesundheit aktiv zu fördern. Das Programm vermittelt, wie leicht es ist, Alltagssituationen und Alltagsfertigkeiten als Trainings-möglichkeit zu erkennen und zu nutzen - überall und zu jeder Zeit. Das ATP ist für Anfängerinnen und Anfänger ebenso geeignet wie für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, denn auf diese Weise...

- bringen Sie mehr Bewegung in Ihr Leben,
- verbessern Sie Ihre Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit und Koordination,
- trainieren Sie in der Gruppe und im Alltag,
- ändern Sie etwas an Ihren Bewegungsgewohnheiten. (Der Kurs kann von der Krankenkasse bezuschusst werden)

Der 1. Kurs startet am Montag, den 25.10.21 16:00 – 17:00 Uhr;

(Der Kurs kann von der Krankenkasse bezuschusst werden)

Nähere Informationen und Anmeldungen bei Patrizia Weber, Tel.: 06373 - 6587

Wackliger Kerwesieg für SVK

SV Kohlachtal - FSV 1934 Krickenbach e.V. 4:3 (2:1)

Zur Alekeijer Kerb wollte der SVK natürlich einen Heimsieg landen. Wie so oft in den letzten Wochen tat man sich extrem schwer und erneut fand der Ball auf absurde Art und Weise den Weg ins SVK-Tor. Einem mehrfach abgefälschten Eckball konnte ein SVK-Verteidiger nicht mehr ausweichen und köpfte ihn ins eigene Netz. Zum insgesamt 6ten Mal rannte der SVK

nun einem Rückstand hinterher. Die Kohlachtaler schlugen ihrerseits auch mit einem Eckball zurück und Christoph Heinz bugsierte einen Abpraller ins Netz. Kurz vor der Halbzeit brachte Matthias Schäfer den SVK in Front. Auch diese Führung brachte unserem Team keinerlei Sicherheit. Statt den Rückenwind zu nutzen, bot man dem Gegner immer wieder Chancen an. Eine davon nutzten die Krickenbacher zum 2:2. Ab diesem Zeitpunkt lief überhaupt nichts mehr zusammen und die Gäste erzielten sogar das 2:3. Die Stimmung auf dem Sportplatz glich nun einem Friedhof... Trotz allem bemühte sich der SVK immer wieder um den Ausgleich. Nach dem Yannik Brehmer auf der Außenbahn durchbrach und perfekt auf Schäfer zurück legte, traf dieser erst nur den Pfosten. Kevin Maul schnappte sich den Abpraller und drückte ihn wuchtig über die Linie. Jetzt war wieder Pfeffer in der Partie und der SVK wollte auch wieder den Sieg. In der 89. Minute erzielten wir dann mit purem Willen und etwas Glück das 4:3. Yannik Brehmer grätschte in einen Preßball hinein, und vom Bein des Verteidigers sprang der Ball genau unter die Latte. Letztendlich kann der SVK mit dem Sieg hochzufrieden sein, der in der Entstehung etwas glücklich war. Dennoch zeigte unser Team erneut eine große Moral und drehte zweimal einen Rückstand.

Schützenverein Diana e.V.

3. Rundenkampf Luftgewehr 2021

Kreisliga

Ringe

Breitenbach I : Neutral

Ellmer Fabian

Wolf Martin

Ellmer Sören

Kreisliga

Ringe

Breitenbach II : Neutral

1038 : 0

366

357

315

341 : 0
Frank Florian341

3. Rundenkampf VL – Pistole / Revolver 2021

Pfalzliga West

Ringe

Breitenbach : Dahn

Andlauer Sven

Simon Paula

Simon Martin

Andlauer Manfred

Fernau Martin

Muthreich Friedrich

378 : 0

135

123

120

(107)

(a.K. 119)

(a.K. 115)

VfB Waldmohr

VfB verliert gegen Mackenbach

In einem ausgeglichenen und turbulenten Spiel musste sich unsere 1. Mannschaft gegen den SV Mackenbach mit 3:4 geschlagen geben. Dabei trat unsere Mannschaft gleich auf mehreren Positionen mit verändertem Personal an, da aufgrund von Krankheit, Verletzungen und einer Sperre mehrere Spieler nicht zur Verfügung standen. Trotzdem, oder gerade deswegen, konnte der VfB mit 1:0 in Führung gehen, da Oldie Naim Dakay auch mit mittlerweile 50 Lenzen auch in der A-Klasse immer noch für Tore gut ist. Doch Mackenbach konnte nur kurze Zeit später mit einem platzierten Distanzschuss ausgleichen. Für das 2:1 zeichnete sich dann erneut Dakay aus. Doch fast mit dem Halbzeitpfeiff konnte Mackenbach erneut ausgleichen, als man einen von Gregor zunächst parierten Ball abstauben konnte. In der zweiten Halbzeit das gleiche Bild: Waldmohr konnte zum wiederum in Führung gehen. Spielertrainer Jens Kirchen zeichnete sich dafür verantwortlich. Doch Mackenbach bewies Moral und glich erneut aus, da Luca Kram einen Schuss für Gregor im Tor unhaltbar abfälschte. In der Folge konnte Mackenbach dann das 3:4 erzielen, als ein Spieler nach einer Flanke völlig unbedrängt eischieben konnte. Auch wenn einige Waldmohrer heftig auf Abseitsstellung protestierten, nahm der Schiedsrichter das Tor nicht zurück. Mit einer der letzten Aktionen des Spiels bot sich dem VfB nochmal die große Chance zum Ausgleich, doch Koslows Versuch aus gut 16 Metern klatschte leider nur an die Latte.

Die nächsten Spiele:

Sonntag, 17.10. um 15 Uhr: SG Breitenbach/Dunzweiler – VfB

Sonntag, 17.10. um 13:15 Uhr: SV Brücken Res. – VfB Res.

Mittwoch, 20.10. um 19.30 Uhr: VfB Res. – SV Katzweiler Res.

TuS Gries

Kreisklasse KL/KUS TUS Gries gewinnt mit 3:1 das Spitzenspiel

Gegen Pfeffelbach/Konken hatte Gries in den ersten 20 das Spiel im Griff und führte durch D.Germann (9.) mit 1:0. Warum auch immer verloren die Einheimischen plötzlich die Übersicht und mußten in der 26. den Ausgleich hinnehmen. Beide Mannschaften spielten dann zerfahren und es kam kaum ein Spielfluß auf. In der 70.Min. dann eine rote Karte für den Gast, diesen Vorteil konnte Gries aber erst in den letzten Spielmin. nutzen. J.Fauß per Kopf und T. Steinhorst per Foufelfmeter sicherten die 3 Punkte.

TUS Gries die Zweite gewinnt mit 3:2

In einem offenen Schlagabtausch behielt der Gastgeber die Oberhand. In der 11.Min. traf P.Ecker zum ersten Mal. Pfeffelbach/Konken konnte aber postwendend ausgleichen. In der 35. dann die Gästeführung die dann aber P.Ecker, mit seinem zweiten Treffer, egalisierte. Nach dem Wechsel häuften sich die Fehler auf beiden Seiten und es kam zu guten Torchancen. N.Kolpin blieb es vorbehalten das dritte Tor der Gastgeber, in der 85.Min. zu erzielen.

Nächste Spiele: Sonntag 17.10. 13.15/15.00h in Hütschenhausen gg. US Soccer

Anmeldungen zum 100 jährigen des TUS Gries 1921 e.V.

Am 23.10. ab 19.30h feiert der TUS Gries seinen runden Geburtstag. Wir laden Euch alle dazu ein und bitten Euch um Anmeldung bei der Vorstandschaft. Julian Schöfer 0157-73800067 oder Harald Rensch 4382

SV Nanz-Dietschweiler

Samstag, 09.10.2021, A-Klasse

TUS Glan-Münchweiler I - SV Nanz-Dietschweiler II 3:1

Im Lokalderby hatte der TUS in Person von Stefan Wigand in der 5. Min. die 1. Torgelegenheit. Dabei parierte Torhüter Sven Klein reaktionsschnell. Auf der Gegenseite fehlte Maik Paul Lill beim Torabschluss über die linke Seite der nötige Druck. In der 11. Min. überlistete der agile Stefan Wigand die Gästeabwehr und erzielte die 1:0 Führung. Nachdem TUS Torhüter Kristoph Kappes einen 20 m Schuss von Andreas Urschel über die Latte lenkte, war er in der 35. Min. bei einem Heber von Marten Niklas Spies machtlos und der SVN glich zum 1:1 aus. Im 2. Durchgang fehlten zunächst die Höhepunkte. In der 61. Min nutzte Sascha Stenger einen Abwehrfehler zum 2:1. 2 Min später traf wiederum Spies mit einem 20 Freistoß lediglich die Querlatte des einheimischen Gehäuses. Doch der TUS war effektiver und wiederum Stefan Wigand traf in der 71. Min. zum 3:1. Der SVN machte in der Schlussphase trotz Unterzahl, Moritz Ludes sah gelb/rot, nochmals mächtig Druck, doch der TUS verteidigte mit Glück und Geschick sein Gehäuse. Aufgrund der besseren Offensivleistung geht der Heimsieg in Ordnung.

C-Klasse

TUS Glan-Münchweiler II - SV Nanz-Dietschweiler III 3:3

Der SVN hatte im 1. Durchgang größere Spielanteile und ein Chancen plus, aber der Tor-

erfolg blieb aus. Auf der Gegenseite traf Florian Ludwig in der 38. Min. zur 1:0 Pausenführung und erhöhte in der 47. Min. zum 2:0. Christoph Liberti verkürzte in der 65. Min. auf 2:1. Mit dem 3. Treffer von Ludwig führte der TUS in der 76. Min. 3:1. Doch der SVN zeigte Moral und startete eine erfolgreiche Schlussoffensive. Christian Müller erzielte in der 85. Min. den 2:3 Anschlusstreffer und Dominik Rau stellte in der 87. Min. den 3:3 Endstand her.

Sonntag, 10.10.2021, Bezirksliga Westpfalz

SG Rockenhausen/Dörrenbach - SV Nanz-Dietschweiler 0:3

Das Team von Trainer Wolfgang Lang feierte in Rockenhausen, obwohl personell am Limit, den 2. Auswärtssieg in der laufenden Saison.

Torschützen: Ronnie Straßer 2. Min., Yannick Mahl 53. Min., Maximilian Schmöger 88. Min.

Nächste Spiele:

Sonntag, 17.10.21

13,15 Uhr C-Klasse TSG Burglichtenberg II – SV Nanz-Dietschweiler III

15,00 Uhr A-Klasse TSG Burglichtenberg I - SV Nanz-Dietschweiler II

15,00 Uhr Bezirksliga FV Weilerbach I - SV Nanz-Dietschweiler I

**Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**

Ab November tut's weh

Die wichtigsten Neuerungen der Bußgeldnovelle

Straßenverkehr. Eigentlich sollten sie schon lange gelten. Wegen eines Formfehlers waren die verschärfte Bußgeldregeln für Verkehrsteilnehmer seit April 2020 allerdings außer Kraft gesetzt.

Doch nun geht es Rasern, Falschparkern und Posern finanziell an den Kragen. Der Bundsrat hat der Bußgeldnovelle zugestimmt und im November soll sie in Kraft treten. Ziel des geänderten Bußgeldkataloges ist es vor allem, die Sicherheit für den Rad- und Fußgängerverkehr zu erhöhen. Die ARAG Experten geben einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen.

Das ist neu

Ähnlich wie das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz, das nun 55 statt 35 Euro kosten wird, müssen Autofahrer, die unberechtigt auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge und Car-sharing-Fahrzeuge parken, ebenfalls ein Verwarnungsgeld von 55 Euro zahlen.

Raser zahlen doppelt so viel

Wer zu schnell fährt, muss nach Auskunft der Experten bald sehr viel tiefer in die Tasche greifen. So kostet es ab November beispielsweise 70 statt 35 Euro, wenn man innerorts 16 bis 20 Stundenkilometer zu schnell fährt; außerorts verdoppelt sich das Bußgeld bei Geschwindigkeitsverstößen auf 60 Euro. Wer sogar mit bis zu 30 Kilometer pro Stunde schneller fährt, als erlaubt ist, zahlt in Ortschaften künftig 180 statt 100 Euro und außerorts 150 statt 80 Euro.



Wer zu schnell fährt, muss bald sehr viel tiefer in die Tasche greifen

FOTO: CHRISTINE SPONCHIA/PIXABAY

Falschparken – kein Kavaliersdelikt

Auch ignorante Falschparker müssen künftig mit deutlich höheren Bußgeldern rechnen: Laut ARAG Experten werden zum Beispiel für das Zuparken von Geh- und Radwegen bis zu 80 Euro und von amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten 100 statt 25 Euro fällig. Auch für das Parken in zweiter Reihe, um mal eben etwas zu erledigen, können bis zu 110 Euro und ein Punkt in Flensburg fällig werden. Allgemeine Halt- und Parkverstöße schlagen bald mit 25 statt 15 Euro ins Kontor.

Sonstige Vergehen

Unnötiger Lärm oder vermeidbare Abgasbelastigung sind tabu: Wer denkt, „es muss kesseln“, um es mit Werners Worten aus-

zudrücken, darf künftig 100 statt 20 Euro für übertriebenes Sound-Tuning am Auspuff hinblättern. Autofahrer, die auf der Autobahn keine Rettungsgasse bilden oder sie gar selbst nutzen, müssen künftig mit bis zu 320 Euro Bußgeld und einem Monat Fahrverbot rechnen. Bislang gab es nach Auskunft der Experten dafür „nur“ zwei Punkte in Flensburg. Um Radfahrer und Fußgänger nicht zu gefährden, dürfen Lkw beim Rechtsabbiegen grundsätzlich nur noch Schrittgeschwindigkeit fahren und zahlen bei Verstößen 70 Euro. |ps

Weitere Informationen:

Weitere Informationen unter www.arag.de/service/infos-und-news/rechtstipps-und-gerichtsurteile/auto-und-verkehr

Hirtenidyll und Antikensehnsucht

Gespräch über Johann Heinrich Roos

Kaiserslautern. „Hirtenidyll und Antikensehnsucht: Johann Heinrich Roos“ lautet der Titel des Gesprächs am Mittwoch, 20. Oktober, um 12.30 Uhr im Museum Pfalzgalerie Kaiserslautern. Das großformatige Gemälde „Italienische Landschaft mit Bauern, Vieh und antiken Ruinen“ von 1685. Die Führung wird dieses beeindruckend erzählerische Werk vorstellen, dessen wesentliche Elemente Dr. Sören Fischer in 15 Minuten auf den Punkt bringt. Es gelten neben der 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) die Abstands- und Hygieneregeln. |ps

Kompetenztraining Respekt

Online-Angebot zum Thema Vorurteile

Rheinland-Pfalz. Das „Kompetenztraining Respekt - Gemeinsam stark gegen Vorurteile, für aktiv gelebte Vielfalt“ wurde in Anlehnung an das „Argumentationstraining gegen Stammtischparolen“ für nach Deutschland geflüchtete Menschen entwickelt. Der Beirat für Migration und Integration der Stadt Trier bietet nun das Kompetenztraining gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung (LpB) Rheinland-Pfalz speziell für die Zielgruppe Migrationsbeiräte und Menschen mit Migrationshintergrund an.

Das Training findet online an zwei Tagen statt, am Donnerstag, 28. Oktober, von 17 bis 20 Uhr und am Samstag, 30. Oktober, von 10 bis 16.30 Uhr.

Bei dem Training lernen die Teilnehmenden Vorurteilen sachlich zu begegnen und eigene Vorurteilsstrukturen zu reflektieren. Sie bringen eigene Erfahrungen

ein und behandeln Vorurteile und Situationen, denen sie im Alltag schon begegnet sind. Auf dieser Basis werden praktische Gruppenarbeiten entwickelt, in denen Handlungsmöglichkeiten und Reaktionsweisen eingeübt und diskutiert werden.

Die Veranstaltung findet als Online-Veranstaltung statt. Eine Anmeldung ist notwendig.

Anmelden können sich Interessierte entweder per E-Mail an anmeldung@politische-bildung-rlp.de oder auf der LpB-Webseite unter www.politische-bildung-rlp.de unter www.politische-bildung-rlp.de/2ya82. Um rechtzeitige Anmeldung wird gebeten, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Zugangsdaten beziehungsweise den Zugangslink zur Veranstaltung erhalten Teilnehmende zeitnah nach ihrer Anmeldung vor der Veranstaltung. Die Veranstaltung wird gefördert vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration. |bj/ps